

Aktenzeichen:	II-1210
Geschäftsbereich:	II
Organisationszeichen:	X913
Gültigkeit:	ab dem 01.01.2023

Arbeitsanleitung Nr. 091

Vermittlungsbudget

§ 16 SGB II - Leistungen zur Eingliederung

(1) Zur Eingliederung in Arbeit erbringt die Agentur für Arbeit Leistungen nach § 35 des Dritten Buches. Sie kann folgende Leistungen des Dritten Kapitels des Dritten Buches erbringen:

1. [...]
2. Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach dem Zweiten Abschnitt, [...]

§ 44 SGB III - Förderung aus dem Vermittlungsbudget

(1) Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und Arbeitslose können aus dem Vermittlungsbudget der Agentur für Arbeit bei der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gefördert werden, wenn dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Sie sollen insbesondere bei der Erreichung der in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Eingliederungsziele unterstützt werden. Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten, soweit der Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht erbringen wird.

(2) Nach Absatz 1 kann auch die Anbahnung oder die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz gefördert werden.

(3) Die Agentur für Arbeit entscheidet über den Umfang der zu erbringenden Leistungen; sie kann Pauschalen festlegen. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind ausgeschlossen. Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget darf die anderen Leistungen nach diesem Buch nicht aufstocken, ersetzen oder umgehen.

§ 16 SGB II - Leistungen zur Eingliederung

(3) Abweichend von § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB III können Leistungen auch für die Anbahnung und Aufnahme einer schulischen Berufsausbildung erbracht werden.

§ 16g SGB II - Förderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit

(1) Entfällt die Hilfebedürftigkeit der oder des Erwerbsfähigen während einer Maßnahme zur Eingliederung, kann sie weiter gefördert werden, wenn dies wirtschaftlich erscheint und die oder der Erwerbsfähige die Maßnahme voraussichtlich erfolgreich abschließen wird.

(2) Zur nachhaltigen Eingliederung in Arbeit können Leistungen nach dem Ersten Abschnitt des Dritten Kapitels, nach § 44 oder § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Dritten Buches oder nach § 16a oder § 16f bis zu sechs Monate nach Beschäftigungsaufnahme auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit der oder des Erwerbsfähigen aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens entfallen ist. Während der Förderdauer nach Satz 1 gilt § 15 entsprechend.

Zielsetzung

Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget (VB) ist eine Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung. Dadurch steht den Integrationsfachkräften (IFK) ein flexibles und am individuellen Bedarf ausgerichtetes Instrument zur Beseitigung individueller Problemlagen zur Verfügung, durch welches die

- Anbahnung
- Aufnahme
- Stabilisierung

einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung bzw. betrieblichen oder schulischen Berufsausbildung unterstützt werden soll.

Es soll somit eine auf den Einzelfall zugeschnittene Lösung für erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) gefunden werden.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Hinweis	5
1 Allgemeines.....	5
2 Fördervoraussetzungen.....	6
2.1 allgemeine Fördervoraussetzungen	6
2.1.1 förderfähiger Personenkreis	6
2.1.2 förderfähige Beschäftigungsverhältnisse.....	6
2.1.3 Antragserfordernis	7
2.2 Individuelle Fördervoraussetzungen.....	7
2.2.1 Notwendigkeit	7
2.2.2.1 Abgrenzungen zu anderen Leistungen.....	8
2.2.2.2 Abgrenzungen zu anderen Leistungen des SGB II	8
2.2.2.3 Alleinige Prüfungswiederholung	8
2.2.2.4 Ausschluss bei Zuständigkeit anderer Träger	9
2.2.2.5 Vorrang Arbeitgeber:innen	9
2.2.2.6 Vermittlungsvorrang und unverzügliches Maßnahmeangebot.....	9
3 Förderziele.....	10
3.1 Anbahnung	10
3.2 Aufnahme	11
4 Fördermöglichkeiten	12
4.1 Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse	12
4.2 Erwerb der Fahrerlaubnis	13
4.2.1 Persönliche Eignung.....	13
4.2.2 Leistungsbegründendes Ereignis	14
4.3 Förderumfang	15
5 Förderausschlüsse.....	15
6 Verfahren	17
6.1 Entscheidungsfindung	17
6.2 Antragsabwicklung.....	17
6.3 EinV/ Dokumentation	17
6.4 Weiteres Verfahren.....	18
6.5 Nachhaltung.....	18
7 Zusammenarbeit mit dem ILC	19
8 Fördermöglichkeiten nach Beschäftigungs-, Ausbildungsaufnahme oder Wegfall der Hilfebedürftigkeit	20
9 Anhang: Darstellung des Verfahrens der Nachhaltung durch die IFK	22

10	Anhang: Übersicht über Fördermöglichkeiten	23
11	Anhang: EU- / EWR-Staaten und Schweiz	43

Allgemeiner Hinweis

Wird in der Arbeitsanleitung die Bezeichnung „§ 44 SGB III“ verwendet, so handelt es sich hierbei um § 16 Abs. 1 und 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) i.V.m. § 44 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III).
Paragrafen ohne Bezeichnung des Gesetzes sind solche des SGB II.

1 Allgemeines

Eine Förderung aus dem VB ist nur als Zuschuss möglich.

Nur Zuschuss

Die Förderung aus dem VB beschränkt sich grundsätzlich auf die Übernahme bereits entstandener Kosten. In begründeten Ausnahmefällen besteht jedoch die Möglichkeit einer Vorschusszahlung. Hinsichtlich der Höhe des Vorschusses ist von der IFK ein enger Bezug auf die in der aktuellen Eingliederungsvereinbarung (EinV) vereinbarte Eingliederungsstrategie (z.B. Eigenbemühungen) herzustellen, wenn die Kostenvorauslage durch ELB nicht möglich sind.

Vorschuss

Alle Entscheidungen, die den empfohlenen geldlichen Orientierungsrahmen um mehr als die Hälfte des Betrages des jeweiligen konkreten Förderrahmens (siehe „Übersicht über Fördermöglichkeiten“ im Anhang) übersteigen, sind der zuständigen Teamleitung zur Kenntnisnahme und Mitzeichnung (Bestätigung in einer Dokumentenverfügung an der Entscheidung der IFK in der E-Akte oder in einem VB-Vermerk in der Kundenhistorie von VerBIS) vorzulegen.
Ausnahme: Dieses gilt nicht für die Leistung „Beschaffung von Hardware und Datenvolumen“. Eine Mitzeichnung der Teamleitung ist somit nicht notwendig.

Zustimmung der Teamleitung

Überschreitungen des bewilligten Förderumfangs, die zu Eigenbeteiligungen von ELB führen, sind durch schriftliche Nachweise bzw. Erklärungen zu belegen. Für welche Förderungen dieser Passus relevant werden könnte, ist der Tabelle „Übersicht über Fördermöglichkeiten“ im Anhang zu entnehmen.

Eigenbeteiligung

Bei Erklärungen durch Arbeitgeber:innen ist zunächst zu prüfen, ob es sich um eine Einstellungszusage oder lediglich eine Absichtserklärung handelt. Schreiben, die im Konjunktiv formuliert sind, sind in der Regel eher als Absichtserklärung zu verstehen (vgl. „Herr/ Frau X wird nach der Teilnahme als Z eingestellt“ und „Herr/ Frau X könnte eingestellt werden“) und sind kein Grund für eine Bewilligung.

Einstellungszusagen

Es gilt zu beachten, dass es sich bei einer Einstellungszusage (Hinweis hierfür kann ein konkret benannter Arbeitsplatz, ggf. auch ein Vorvertrag, sein) in der Regel nicht um eine rechtsverbindliche Zusage handelt. Grundsätzlich ist daher auch eine Einstellungszusage alleine kein Bewilligungsgrund. Neben den Förder Voraussetzungen ist insbesondere immer die Notwendigkeit der Förderung zu prüfen.

2 Fördervoraussetzungen

2.1 allgemeine Fördervoraussetzungen

2.1.1 förderfähiger Personenkreis

Die Voraussetzungen zum förderfähigen Personenkreis aus dem SGB III gelten nicht. Voraussetzung für eine Förderung über das VB im SGB II ist die Erfüllung der Tatbestände in §§ 7 ff.

Gem. § 7 Abs. 1 ist ELB, wer sein fünfzehntes Lebensjahr vollendet und noch nicht die Altersgrenze nach § 7a erreicht hat, erwerbsfähig sowie hilfebedürftig ist und seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland (BRD) hat.

Förderfähig sind daher auch die sogenannten Ergänzer:innen, die zur Beseitigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit eine andere sozialversicherungspflichtige Beschäftigung anstreben.

Ebenfalls können Selbstständige, die die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung anstreben, aus dem VB gefördert werden.

Eine Ausnahme gilt für Aufstocker:innen:

Gem. § 5 Abs. 4 werden Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Ersten Abschnitt des Dritten Kapitels SGB III nicht an oder für ELB erbracht, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld haben.

Aufstocker:innen

2.1.2 förderfähige Beschäftigungsverhältnisse

Die Förderung aus dem VB kann nur für die Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gewährt werden. Maßgeblich ist die Beitragsentrichtung zur Arbeitslosenversicherung.

Gleichermaßen kann die Förderung aus dem VB auch für die Anbahnung oder Aufnahme einer betrieblichen oder schulischen Berufsausbildung gewährt werden.

Sozialversicherungspflicht

Von der Förderung ist die Anbahnung oder Aufnahme von beispielsweise folgenden Beschäftigungsverhältnissen ausgenommen:

- Beamt:innenverhältnis
- Selbstständige Tätigkeit
- Studium
- Beschäftigungsaufnahme nach dem Bundesfreiwilligengesetz
- Beschäftigungsaufnahmen mit Förderungen nach §§ 16e und 16i

Nichtversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse

Die Förderung der Anbahnung oder Aufnahme eines Minijobs kann im Einzelfall erfolgen, wenn eine konkrete versicherungspflichtige Beschäftigung in Aussicht steht. Voraussetzung ist, dass der Minijob in der EinV als ein notwendiger Zwischenschritt auf dem Weg zur Eingliederung in die versicherungspflichtige Beschäftigung festgelegt ist. Bereits bestehende Minijobs sind von der Förderung ausgeschlossen.

Minijob

2.1.3 Antragserfordernis

Die einzelnen Förderungen aus dem VB werden gem. § 37 auf Antrag, d.h. Leistungen frühestens ab dem Tag der Antragstellung, erbracht. **Antragstellung**

Als Antragstellung gilt jede schriftliche, mündliche oder fernmündliche Erklärung die erkennen lässt, dass Leistungen begehrt werden. Ein formloser Antrag ist unverzüglich auf dem vorgesehenen Formblatt nachzuholen. Auch die EinV kann als Antrag geltend gemacht werden, sofern die konkrete Fördermöglichkeit darin benannt wurde. Beispiel:

- Vorstellungsgespräch am 19.02.2020
- ELB beantragt am 25.02.2020 Kostenerstattung für die Fahrt dorthin
- Am 10.02.2020 war allerdings bereits in der EinV festgehalten worden, dass die Fahrkosten zum Vorstellungsgespräch erstattet werden.
- Der Antrag wurde am 10.02.2020 rechtzeitig gestellt.

Hinsichtlich der Kosten i.R. von Bewerbungsaufwendungen (Bewerbungskosten, -fotos, Infodienste) besteht eine Besonderheit. Hier gilt die Antragstellung so lange, bis eine Eingliederung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder Wegfall der Hilfebedürftigkeit eintreten.

Bei einem Rechtskreiswechsel gilt zu beachten, dass eine Antragstellung aus dem Rechtskreis SGB III fortwirkt. Gefördert wird im Rechtskreis SGB II ab dem Zeitpunkt, an dem ELB zum förderfähigen Personenkreis gehören. **Rechtskreiswechsel**

Der Antrag ist rechtzeitig, das heißt vor dem leistungsbegründenden Ereignis, ungeachtet dessen spätestens jedoch am Tag der Beschäftigungsaufnahme, zu stellen. **Leistungs-
begründendes Ereignis**

Beispiel:

- Die telefonische Antragstellung erfolgte am 10.10.2019 für die Kostenübernahme der Prüfungsgebühren.
- ELB hat die Kosten bereits am 10.09.2019 an die Kammer überwiesen, um die Prüfungszulassung für den 01.11.2019 (Prüfungstag) zu erhalten.
- Das leistungsbegründende Ereignis ist der Tag der Prüfung, der Antrag wurde am 10.10.2019 rechtzeitig gestellt.

Wann das leistungsbegründende Ereignis für die beantragte Förderung vorliegt, ist der Tabelle „Übersicht über Fördermöglichkeiten“ zu entnehmen.

2.2 Individuelle Fördervoraussetzungen

2.2.1 Notwendigkeit

Leistungen aus dem VB müssen für die Eingliederung notwendig sein. Es ist daher zu prüfen, welche Hilfen/ welche Unterstützungsleistungen die ELB für die berufliche Eingliederung benötigen. Die Förderung ist notwendig, wenn sich die Eingliederungschancen von ELB deutlich verbessern, die individuellen Handlungsbedarfe zielgerichtet und bedarfsorientiert (ggf. auch schrittweise) abgebaut und die Erreichung der Eingliederungsziele unterstützt werden.

2.2.2.1 Abgrenzungen zu anderen Leistungen

Die Förderung aus dem VB ist nur möglich, wenn andere Leistungen des SGB II oder SGB III sowie anderer Träger/ Arbeitgeber:innen nicht aufgestockt, ersetzt oder umgangen werden.

2.2.2.2 Abgrenzungen zu anderen Leistungen des SGB II

Vorrangig ist stets zu prüfen, ob eine Förderung nach §§ 45 oder 81 ff SGB III möglich ist. Hierfür können u.a. die Förderlandkarte, das Buchungsportal sowie die zur Verfügung gestellten Arbeitsanleitungen, Fachlichen Weisungen, Infoblätter und sonstigen Informationen genutzt werden.

Leistungen für die Teilnahme an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gem. § 45 SGB III (MAbE) sowie Leistungen zur Teilnahme an einer Maßnahme zur Förderung der beruflichen Weiterbildung gem. §§ 81 ff SGB III (FbW) dürfen aus dem VB nicht gewährt werden.

FbW/ MAbE

Dieses gilt auch für Kosten der Eignungsfeststellung (z.B. Sehtest für eine FbW als Berufskraftfahrer:in). Die notwendigen Kosten, die im Zusammenhang mit einer MAbE oder FbW anfallen, sind ggf. über diese Instrumente zu finanzieren. Näheres regeln die entsprechenden Arbeitsanleitungen.

Kosten der Eignungsfeststellung

Kosten, die im Rahmen einer „Maßnahme bei einem Arbeitgeber“ (MAG)/ eines Praktikums bei potentiellen Arbeitgeber:innen anfallen, können aus dem VB nicht erstattet werden. In diesen Fällen ist die Kostenübernahme im Rahmen einer MAG zu prüfen.

MAG/ Praktikum

2.2.2.3 Alleinige Prüfungswiederholung

Muss lediglich eine Prüfung (z.B. i.R. der Nutzung des Instruments FbW) wiederholt werden und es ist kein weiterer Unterricht zur Prüfungsvorbereitung erforderlich, können Prüfungsgebühren und anfallende Fahrkosten zur Prüfung über das VB gefördert werden.

Alleinige Prüfungswiederholung

Beispiel:

Frau A. hat eine Maßnahme zur Vorbereitung auf die Handelskammer (HK) Sachkundeprüfung nach § 34a Gewerbeordnung (GewO) besucht. Am Prüfungstag ist sie auf dem Weg zum Träger in einen Verkehrsunfall verwickelt. Sie nimmt dennoch an der Prüfung teil, kann sich aber nicht richtig konzentrieren und besteht daher nicht.

Da Frau A. während der Maßnahme gute Leistungen zeigte, benötigt sie keinen weiteren Unterricht zur Vorbereitung auf die Prüfung. Es fallen aber für die Wiederholungsprüfung Prüfungsgebühren und Fahrkosten an.

Beide Komponenten können über das VB erstattet werden.

Es wird auf die Regelungen in der Arbeitsanleitung Förderung der beruflichen Weiterbildung Nr. 028 Punkt 10.3 „Verlängerung bzw. Wiederholung einer FbW“ verwiesen.

2.2.2.4 Ausschluss bei Zuständigkeit anderer Träger

Nach § 5 gilt die vorrangige gesetzliche Verpflichtung anderer Träger von Sozialleistungen oder anderer Stellen. Aus dem VB können keine Kosten übernommen werden, für die andere (Sozial-)Leistungssträger dem Grunde nach zuständig sind (z.B. Brillen, Zahnersatz). Dies gilt auch dann, wenn von den zuständigen Leistungssträger faktisch keine Leistungen gewährt werden, Eigenanteile vorgesehen sind oder die Leistungen faktisch nicht erbracht werden. Für auftretende Bedarfe, die von der Regelleistung umfasst sind, kommt ggf. die Gewährung eines Darlehens nach § 24 Abs. 1 in Betracht.

2.2.2.5 Vorrang Arbeitgeber:innen

Arbeitgeber:innen können auf Grund eines Gesetzes, Verordnungen, eines Tarifvertrages oder sonstigen Regelungen grundsätzlich dazu verpflichtet sein, Kosten für Leistungen an Arbeitnehmer:innen zu erbringen. Hierzu zählen z.B. sicherheitsrelevante Arbeitskleidung, Sicherheitsausrüstungsgegenstände (z.B. Sicherheitsschuhe) und Impfungen. Kosten können jedoch übernommen werden, soweit Arbeitgeber:innen gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht übernehmen. Die Erklärungen der ELB reichen hierfür aus.

2.2.2.6 Vermittlungsvorrang und unverzügliches Maßnahmeangebot

Gemäß § 3 Abs. 2 sollen bei der Beantragung von Leistungen nach dem SGB II unverzüglich Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erbracht werden. Vorrangig sollen Instrumente/ Maßnahmen eingesetzt werden, die eine unmittelbare Aufnahme einer Ausbildung oder Erwerbstätigkeit ermöglichen. Diese Verpflichtung besteht bereits vor Nachweis bzw. Feststellung der Hilfebedürftigkeit von ELB.

Die Vermittlung in Ausbildung und Erwerbstätigkeit und deren unmittelbare Förderung haben somit grundsätzlich Vorrang, es sei denn, eine andere Leistung ist für die dauerhafte Eingliederung erforderlich. Der Vermittlungsvorrang gilt insbesondere nicht für ELB, die

- geringqualifiziert sind und einen Berufsabschluss im Rahmen einer Ausbildung oder berufsabschlussbezogenen beruflichen Weiterbildung nach § 81 Abs. 2 SGB III erwerben bzw. erwerben wollen oder
- geringqualifiziert sind und an einer nach § 81 Abs. 1 SGB III geförderten beruflichen Weiterbildung teilnehmen bzw. voraussichtlich teilnehmen werden oder
- über nicht ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (mindestens Sprachniveau B1) verfügen und die Teilnahme am Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes oder an der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes erfolgen soll.

Andere Leistungen (z.B. AVGS-MAT, MAG, AGH) können ebenfalls vorrangig sein, wenn diese für eine dauerhafte Eingliederung der ELB erforderlich sind. Diese Erforderlichkeit ist durch die IFK im Rahmen einer Prognoseentscheidung in VerBIS zu dokumentieren.

Vermittlungsvorrang

Die Förderung von Leistungen aus dem Vermittlungsbudget ist bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen unverzüglich ohne Nachweis bzw. Feststellung der Hilfebedürftigkeit möglich.

**Unverzügliches
Maßnahmeangebot**

Die unverzügliche Erbringung dieser Leistung zur Eingliederung ist in die EinV aufzunehmen.

Stellt sich im Nachhinein heraus, dass kein Leistungsanspruch nach dem SGB II besteht, ist die Entscheidung über die Bewilligung der Förderung nicht deswegen zurückzunehmen. Durch die IFK ist in VerBIS zu vermerken, dass die Förderung aus dem VB, trotz Nichteintritt der Hilfebedürftigkeit, weiterzuführen ist.

Soweit der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und Kosten der Unterkunft durch ELB zurückgenommen wurde, entfällt der Leistungszweck des unverzüglichen Angebots. Erfolgte die Rücknahme vor der Entscheidung über den Antrag auf Förderung aus dem VB per Bewilligungsbescheid, ist die Erbringung der Leistung aus dem VB abzulehnen. Erfolgte die Rücknahme nach Entscheidung durch Bewilligungsbescheid, ist durch die zuständige IFK der Abbruch der Förderung aus dem VB einzuleiten.

Hinsichtlich der Kund:innenabmeldung und Statuswechsel sind die „VerBIS-Arbeitshilfe Kund:innenabmeldung und Statuswechsel“ bzw. die Informationen aus dem Qualitätssicherung-Portal („QS-Portal“) im Intranet (Steuerung -> Qualitätssicherung) zu beachten.

3 Förderziele

Leistungen aus dem VB können für die Anbahnung und Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder einer schulischen/ betrieblichen Berufsausbildung erbracht werden.

3.1 Anbahnung

Zur Anbahnung gehören alle Aktivitäten und Anschaffungen, die notwendig sind, um das Zustandekommen eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses zu unterstützen. Leistungen sind auch möglich für das Erreichen von Integrationsfortschritten oder Zwischenzielen, sofern diese in der EinV dokumentiert sind.

Die in der EinV von der IFK mit den ELB vereinbarte Integrationsstrategie kann im Rahmen der Anbahnung mit Leistungen aus dem VB flankiert werden.

**Beschäftigungs-
verhältnis**

Zur Anbahnung gehören ebenfalls Aktivitäten und Anschaffungen, die notwendig sind, um das Zustandekommen einer betrieblichen oder schulischen Berufsausbildung zu unterstützen.

Berufsausbildung

3.2 Aufnahme

Steht ein konkretes versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis in Aussicht, kann eine Förderung aus dem VB auch für solche Aktivitäten oder Anschaffungen erfolgen, die notwendig sind, um die versicherungspflichtige Beschäftigung tatsächlich aufzunehmen.

Beschäftigungsverhältnis

Die Fördermöglichkeiten zur Stabilisierung nach Beschäftigungs-, Ausbildungsaufnahme oder Wegfall der Hilfebedürftigkeit werden unter Punkt 8 erläutert.

Wenn die aufgenommene betriebliche oder schulische Berufsausbildung grundsätzlich mit Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) oder mit Leistungen aus dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) förderungsfähig ist, ist eine Förderung aus dem VB für Leistungen zur Aufnahme der Ausbildung, die im Rahmen von BAB/ BAföG vorgesehen sind, ausgeschlossen. Es kommt nicht auf den tatsächlichen, individuellen BAB/ BaföG-Anspruch an.

Berufsausbildung

Folgende Leistungen können dann nicht aus dem VB gewährt werden:

Kosten für

- Arbeitskleidung (für Kosten für Arbeitsmittel besteht kein Förderungsabschluss)
- Doppelte Haushaltsführung
- Fahrkosten für Pendelfahrten.

Förderausschluss bei Aufnahme einer Berufsausbildung

Die Aufnahme einer Berufsausbildung ist durch den Ausbildungsvertrag nachzuweisen.

Die Beseitigung von Vermittlungshemmnissen durch die Erstattungen von

- Bewerbungskosten,
- Reisekosten,
- Fahrkosten für Pendelfahrten,
- Kosten für getrennte Haushaltsführung,
- Kosten für den Umzug,
- Fahrkosten zum Antritt einer Arbeits- oder Ausbildungsstelle und
- Kosten für Arbeitsmittel und notwendige Übersetzungen (z.B. Arbeitsvertrag)

können im Rahmen des VB auch bei einer Beschäftigungsanbahnung oder -aufnahme im Ausland übernommen werden. Der Begriff „Ausland“ umfasst die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und die Schweiz. Die Beschäftigung im Ausland muss mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassen.

Ausland

Leistungen aus dem VB für eine Arbeitsaufnahme im Ausland werden im Regelfall nicht für Angehörige solcher Berufsgruppen gewährt, die üblicherweise im Ausland tätig sind (z.B. Animator:innen, Berufssportler:innen, Künstler:innen, Schiffspersonal). Dies gilt auch für die Entsendung von Arbeitnehmer:innen ausländischer Firmen in das Ausland (z. B. Reisebüros, Zeitarbeitsfirmen).

4 Fördermöglichkeiten

Um vergleichbare und qualitative Beurteilungsmaßstäbe anlegen zu können, werden in dieser Arbeitsanleitung Festlegungen geschaffen, die eine Hilfestellung geben sollen. Die beschriebenen Fördermöglichkeiten stellen einen Orientierungsrahmen und keine abschließende Aufzählung dar.

Im Anhang ist die „Übersicht über Fördermöglichkeiten“ zu finden.

4.1 Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse

Für die Anfertigung von Übersetzungen und beglaubigten Kopien, die für das Anerkennungsverfahren notwendig sind, gilt ein Gesamtkostenrahmen in Höhe der tatsächlichen Kosten von bis zu 1.500 Euro je ELB.

Ein Einholen von Kostenvoranschlägen zwecks Übersetzung für jedes einzelne Dokument (Schul-, Hochschul- und Berufsabschlusszeugnis, Tätigkeitsnachweise etc.) bedarf es nicht.

Dies soll ELB ermöglichen, alle notwendigen Übersetzungen sofort zu beauftragen. Das Vorgehen soll möglichst parallel zum Integrationskurs stattfinden, während ELB auf einen Termin bei der Zentralen Anlaufstelle Anerkennung (ZAA) warten. Bestenfalls können ELB dann zum ersten Beratungsgespräch bei der ZAA bereits übersetzte Unterlagen ihrer notwendigen Nachweise vorlegen.

Folgende Handlungsschritte sind hier notwendig:

1. Im Beratungsgespräch (soweit möglich im Erstgespräch) sollen den ELB die Vordrucke „VB-Kostenzusage“ und „Abtretungserklärung“! ausgehändigt werden. Diese sind in deutscher und englischer Sprache im BK-Browser jeweils als eine Vorlage mit der Bezeichnung „VB Kostenzusage Abtretungserklärung“ hinterlegt. Der Tag des Beratungsgesprächs zum Anerkennungsverfahren zusammen mit der Ausgabe der Kostenzusage gilt als Antragstellung. Die notwendigen Übersetzungen und Beglaubigungen für das Anerkennungsverfahren und der Gesamtkostenrahmen werden in der Kostenzusage konkret benannt.
2. ELB sollen außerdem einen Informationsflyer erhalten. Dieser steht in deutscher und in englischer Sprache zur Verfügung und ist in der Förderlandkarte hinterlegt.
3. In der Regel gilt das etablierte Verfahren mit der ZAA. Sofern jedoch die Wartezeiten auf einen Termin bei der ZAA vier Wochen überschreiten, ist ELB für die Inanspruchnahme eines vergleichbaren Angebotes eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins für Maßnahmen bei einem Träger (AVGS-MAT) auszustellen.
4. Für die Kostenübernahme ist kein gesonderter Antrag erforderlich. Grundlage sind die ausgehändigte Kostenzusage (Schritt 1), Abtretungserklärung und Rechnung der Übersetzer:innen.
5. Eine fachliche Stellungnahme soll durch die IFK angefertigt werden.
6. Die entscheidungsreifen Unterlagen werden vollständig und nach Eingang der Rechnungen an das IntegrationsleistungsCenter (ILC) übermittelt.

Sofern weitere Kosten für das Anerkennungsverfahren entstehen, sind diese gesondert und mit dem formellen „VB-Antrag“ zu beantragen.

Weitere Informationen sind dem Anhang „Übersicht über Fördermöglichkeiten“ zu entnehmen.

4.2 Erwerb der Fahrerlaubnis

4.2.1 Persönliche Eignung

Voraussetzung für den Erwerb einer Fahrerlaubnis ist die Fahreignung der ELB. D.h. das Vorliegen evtl. Zuwiderhandlungen (z.B. Fahren ohne Führerschein), die Einfluss auf die Sicherheit im Straßenverkehr haben, sind vor Aushändigung der Antragsunterlagen zu prüfen. Ziel ist es, dass ELB der Erwerb einer Fahrerlaubnis innerhalb des bewilligten Förderzeitraumes möglich ist.

ELB sind deshalb von der zuständigen IFK entsprechend zu befragen. Es ist ausreichend, wenn die IFK in VerBIS dokumentiert, dass laut den Angaben der ELB keine Zuwiderhandlungen vorliegen bzw. bekannt sind. Ergibt die Befragung der ELB hingegen, dass evtl. Zuwiderhandlungen vorliegen, kann keine Förderung erfolgen. In diesen Fällen darf keine Dokumentation der Zuwiderhandlungen in VerBIS erfolgen.

Sind die Aussagen der ELB für die IFK widersprüchlich oder zweifelhaft, sind die ELB aufzufordern, innerhalb einer bestimmten Frist ein Fahreignungsregister bei der zuständigen IFK vorzulegen. Zuständig für die Ausstellung des Fahreignungsregisters ist das Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, 24944 Flensburg. Die Auskunft aus dem Fahreignungsregister ist kostenfrei. Liegen keine Zuwiderhandlungen vor, ist es ausreichend, wenn die IFK nach Vorlage des Fahreignungsregisters in VerBIS dokumentiert, dass keine entsprechenden Einträge gegeben sind. Eine Hinterlegung des Dokumentes (z.B. in der E-AKTE) darf aus Gründen des Datenschutzes nicht erfolgen. Sofern Einträge wie z.B. „Fahren ohne Führerschein“ im Fahreignungsregister vorhanden sind, kann keine Förderung des Erwerbs einer Fahrerlaubnis erfolgen. Es erfolgt keine Dokumentation in VerBIS.

Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn das deutsche Sprachniveau der ELB ausreichend ist, um den erfolgreichen Erwerb der Fahrerlaubnis zu gewährleisten.

Es muss grundsätzlich ein Sprachniveau von mindestens B1 gegeben sein.

Eine Ausnahme bildet die Umschreibung der Fahrerlizenzen von Personen aus Drittstaaten. Im Rahmen der Ermessensausübung der zuständigen IFK kann vom Sprachniveau B1 abgewichen werden. In einem Vermerk in VerBIS muss begründet dokumentiert werden, dass das vorhandene Sprachniveau von ELB aus Sicht der IFK zum Bestehen der praktischen Fahrprüfung ausreichend ist.

Grundsätzlich sind die Fahrerlizenzen von Personen aus Drittstaaten in Deutschland nur begrenzt gültig. Fahrerlaubnisinhaber:innen aus Drittstaaten, die nicht in der [Staatenliste](#) aufgeführt sind, müssen eine theoretische und praktische Fahrprüfung erfolgreich bestehen.

Zuwiderhandlungen

Sprachniveau

**Fahrerlaubnisinhaber:innen
aus Drittstaaten**

Auch im Vereinigten Königreich (England, Nordirland, Schottland, Wales) erworbenen Fahrerlaubnisse sind umzuschreiben, um nach Ablauf von sechs Monaten weiter in Deutschland fahren zu dürfen.

Die Kostenübernahme für die Umschreibung, inkl. notwendiger Fahrstunden und Gebühren, ist über das VB möglich. Weiteres ist im Anhang „Übersicht über Fördermöglichkeiten“ dieser Arbeitsanleitung aufgeführt.

Für Fahrerlaubnisse von aus der Ukraine geflüchtete Menschen gelten Sonderregelungen in der Europäischen Union (EU).

Sonderregelung Ukraine

Am 27.07.2022 ist die Verordnung (EU) 2022/1280 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2022 zu von der Ukraine ausgestellten Fahrdokumenten in Kraft getreten.

Danach werden von der Ukraine ausgestellte Fahrerlaubnisse für PKW in allen EU-Mitgliedstaaten ohne Umschreibung, während der Dauer der Geltung der Massenzustromrichtlinie, anerkannt.

4.2.2 Leistungsbegründendes Ereignis

Als leistungsbegründendes Ereignis ist der Vertragsabschluss von ELB mit einer Fahrschule zu verstehen.

Im Laufe einer Ausbildung zum Erwerb der Fahrerlaubnis werden mehrere Verträge zwischen den Fahrschüler:innen und der Fahrschule geschlossen. Die Förderung über das VB ist immer mit dem Beginn des jüngsten Vertrages möglich, wenn die Antragstellung vor Vertragsabschluss erfolgte.

Das jeweilige leistungsbegründende Ereignis ist den folgenden Beispielen zu entnehmen:

Beispiel Nummer 1 - Regelfall:

- Anmeldung in einer Fahrschule am 25.02.2016
- Vertragsabschluss für die theoretische Ausbildung am 01.03.2016
- Leistungsbegründendes Ereignis = 01.03.2016

Regelfall

Beispiel Nummer 2 - Folgeverträge:

- Anmeldung in einer Fahrschule am 25.02.2016
- Vertragsabschluss für die theoretische Ausbildung am 01.03.2016
- Folgeverträge für die praktische Ausbildung am 01.11.2016 und 19.02.2017
- Leistungsbegründendes Ereignis = 01.03.2016, 01.11.2016 oder 19.02.2017

Folgeverträge

Beispiel Nummer 3 - Kündigung und Wechsel der Fahrschule:

- Anmeldung in einer Fahrschule am 25.02.2016
- Vertragsabschluss für die theoretische Ausbildung am 01.03.2016
- Folgeverträge für die praktische Ausbildung am 01.11.2016 und 19.02.2017

**Kündigung und Wechsel
der Fahrschule**

- Am 01.03.2017 kündigt die:der Fahrschüler:in den Vertrag mit der Fahrschule X aus wichtigen Gründen (z.B. Probleme, die den erfolgreichen Abschluss gefährden) und schließt mit der Fahrschule A am 10.03.2017 einen Vertrag über die weitere Ausbildung ab.
- Leistungsbegründendes Ereignis = 01.03.2016, 01.11.2016, 19.02.2017 oder 10.03.2017

Beispiel Nummer 4 - Unterbrechungen:

Unterbrechungen

- Anmeldung in einer Fahrschule am 25.02.2016
- Vertragsabschluss für die theoretische Ausbildung am 01.03.2016
- Folgeverträge für die praktische Ausbildung am 01.11.2016 und 19.02.2017
- Am 01.03.2017 kündigt die:der Fahrschüler:in den Vertrag mit der Fahrschule X aus wichtigen Gründen (z.B. Schwangerschaft, Kosten können nicht mehr getragen werden, Krankheit, Umzug)
- Am 17.06.2018 wird die Notwendigkeit des Erwerbs der Fahrerlaubnis Klasse B im SGB II von der IFK festgestellt. Seit dem 01.03.2017 ist kein neuer Vertragsabschluss mit einer Fahrschule erfolgt.
- Leistungsbegründendes Ereignis = neuer Vertragsabschluss, zeitlich nach dem Tag der Antragstellung 17.06.2018

Beispiel Nummer 5 – Selbstzahler:innen:

Selbstzahler:innen

- Anmeldung in einer Fahrschule am 25.02.2016
- Vertragsabschluss für die theoretische Ausbildung am 01.03.2016
- Folgeverträge für die praktische Ausbildung am 01.11.2016 und 19.02.2017
- Am 03.05.2017 wird die Notwendigkeit des Erwerbs der Fahrerlaubnis Klasse B im SGB II von der IFK festgestellt.
- Der aktuell laufende Vertrag zwischen der:dem Fahrschüler:in und der Fahrschule wird am 05.05.2017 angepasst.
- Leistungsbegründendes Ereignis = 05.05.2017

4.3 Förderumfang

Der maximale Förderrahmen für eine Ausbildung zum Erwerb der Fahrerlaubnis ist dem Anhang 10, Übersicht über Fördermöglichkeiten, Segment: Fahrerlaubnis zu entnehmen. Dabei ist die Anzahl der Verträge, die im Laufe der Ausbildung geschlossen werden, unerheblich.

Es ist nicht für jeden einzelnen Vertrag innerhalb einer Ausbildung zum Erwerb der Fahrerlaubnis ein neuer Antrag auf Kostenerstattung zu stellen. Die erstmalige Antragstellung impliziert alle Folgeverträge. Alle weiteren Regelungen (z.B. Förderausschlüsse) sind ebenfalls dem o.g. Anhang zu entnehmen.

5 Förderausschlüsse

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind ausgeschlossen. Eine abweichende Erbringung von Leistungen ist in § 24 geregelt.

Keine Leistungen zum Lebensunterhalt

Reisekosten im Rahmen der Allgemeinen Meldepflicht nach § 309 SGB III können nicht über die Förderung aus dem VB erstattet werden, sondern stellen eine eigenständige Ermessensleistung dar. Sie sind mit dem in der BK-Vorlagenauswahl unter Schnellsuche „Antrag zur Übernahme von Reisekosten § 309“ zu findenden Antragsformular zu beantragen.	Reisekosten Meldepflicht nach § 309 SGB III
Die Kosten für einen sogenannten Taxischein werden grundsätzlich nicht erstattet, weil die Tätigkeit als angestellte:r Taxifahrer:in aufgrund der Überversorgung arbeitsmarktpolitisch nicht zweckmäßig ist.	Taxischein
Die Kosten für die Medizinisch-Psychologische Untersuchung (MPU) sowie für die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis wegen zeitweisen Entzugs sind grundsätzlich nicht förderbar, da nur der erstmalige Erwerb der Fahrerlaubnis gefördert werden kann.	MPU
Die Gebühren für die Ausstellung eines Personalausweises bzw. eines Reisepasses können aus dem VB nicht gefördert werden (lediglich im Rahmen eines Darlehens im Rahmen der passiven Leistungen möglich).	Personalausweis oder Reisepass
Im Bereich des SGB II regelt § 16a die Kinderbetreuung explizit als kommunale Eingliederungsleistung. Eine Förderung dieser Leistungen aus dem VB ist daher grundsätzlich ausgeschlossen. Bei der Anbahnung von versicherungspflichtigen Beschäftigungen kann sich eine andere Bewertung ergeben. Um an Vorstellungsgesprächen oder Maßnahmen, die keine Kostenträgerschaft des SGB II aufweisen (z.B. ESF), teilnehmen zu können, kann sich ein kurzfristiger und vorübergehender Unterstützungsbedarf bzw. dadurch bedingte Mehraufwendungen für die Kinderbetreuung ergeben. Der Mehrbedarf kann aus dem VB abgedeckt werden, darf jedoch kommunale Leistungen nicht ersetzen. Eine regelmäßige Übernahme der anfallenden Kinderbetreuungsbeiträge kann nicht abgeleitet werden.	Kinderbetreuungs-kosten
Allgemeine Sprachkurse sind grundsätzlich über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie berufsbezogene Sprachkurse über die MAbE oder die FbW abgedeckt. Kosten für die Teilnahme an Deutschkursen können aus dem VB nicht übernommen werden. Sofern eine geeignete Maßnahme oder ein geeigneter Kursus über ein anderes Regelinstrument (auch Einzelfallförderung) angeboten werden, dürfen private oder persönliche Gründe der ELB nicht dazu führen, dass eine Förderung aus dem VB erfolgt.	Allgemeine Sprachkurse
Kosten, die im Zusammenhang mit Schulabschlüssen (z.B. Haupt- oder Realschule, Berufsvorbereitungsjahr) stehen, sind nicht aus dem VB förderfähig, da hier kein direkter Zusammenhang mit der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung besteht.	Schulabschlüsse

6 Verfahren

6.1 Entscheidungsfindung

Den IFK ist ein Ermessen eingeräumt, welches sich sowohl auf die grundsätzliche Entscheidung zur Förderung aus dem VB als auch auf die Auswahl und Gestaltung der Leistungen im Einzelnen bezieht („Kann-Leistung“). **Ermessen**

Im Vordergrund der Prognoseentscheidung durch die IFK über eine Fördermöglichkeit steht die Frage, ob und welche Handlungsbedarfe bei den ELB ausgeglichen werden müssen. Es muss zu erwarten sein, dass die konkret ausgewählte Fördermöglichkeit die Chance zur Eingliederung in Arbeit zumindest erhöhen und der gleiche Erfolg ohne sie wahrscheinlich nicht oder erst deutlich später eintreten würde.

Orientierung bietet den IFK hierbei insbesondere die mit den ELB im Beratungs- und Vermittlungsgespräch ermittelten Handlungsstrategien.

Jede getroffene Entscheidung muss durch die IFK immer umfassend, individuell und nachvollziehbar begründet werden. **Begründung**

Den IFK wird deshalb empfohlen, sich vor einer Entscheidung den Förderumfang der jeweiligen Fördermöglichkeit anhand von ELB vorgelegten Angeboten (z.B. über die Kosten für den Umzug) darstellen zu lassen.

6.2 Antragsabwicklung

Den ELB sind anschließend die entsprechenden Antragsunterlagen (BK-Vorlagenauswahl) auszuhändigen. Es ist zwischen Antrag „Anbahnung“ und Antrag „Aufnahme“ zu entscheiden. **Anträge**

Welche Anträge und ggf. Vordrucke für die beantragte Förderung ausgehändigt werden müssen, ist der Tabelle „Übersicht über Fördermöglichkeiten“ im Anhang zu entnehmen.

Für die Bewilligung von Arbeitsmitteln oder Arbeitskleidung kann ein Gutscheilverfahren genutzt werden. Der Vordruck ist in der BK-Vorlagenauswahl unter Lokale Vorlagen team-arbeit-hamburg - Vermittlung - „Gutschein-Arbeitsmittel“ hinterlegt. **Gutscheilverfahren**

Bei beabsichtigter Auszahlung der Leistung an Dritte ist der Vordruck „Abtretungserklärung an Dritte“ zu verwenden und den Antragsunterlagen beizufügen. Ein entsprechender Vordruck befindet sich in der BK-Vorlagenauswahl unter Schnellsuche „VB-Abtretungserklärung Zahlung an Dritte“. Die Abtretungserklärung muss von den ELB unterschrieben werden. **Zahlung an Dritte**

6.3 EinV/ Dokumentation

Gemeinsam mit den Verpflichtungen der ELB ist u.a. in der EinV aufzunehmen, welche Fördermöglichkeit ELB zur Eingliederung in oder Stabilisierung der Arbeit erhalten. In der EinV wird der Rahmen für die Inanspruchnahme von Leistungen aus dem VB eröffnet. Basis hierfür sind die Bedarfe der ELB und notwendig zu **EinV**

erbringenden Leistungen. Es erfolgt noch keine konkrete Zusage der Förderung und auch keine Festlegung des Umfangs (Höhe und Dauer). Die Ausgestaltung der konkreten Leistungen erfolgt durch die IFK erst bei Entscheidung über den tatsächlich gestellten Antrag.

Durch die IFK erfolgt keine COSACH-Buchung.

COSACH

In VB-Vermerken sind durch die IFK in der Kundenhistorie von VerBIS zu dokumentieren:

Dokumentation in VerBIS

- Die Rahmendaten:
 - Der Tag der Antragstellung
 - Benennung der konkreten beantragten Leistungsart
 - Das leistungsbegründende Ereignis
 - Die Prüfung vorrangiger Leistungsansprüche

- Das pflichtgemäße Ermessen:
 - Der Umfang der bewilligten Förderart (Dauer und Höhe)
 - Die Begründung für die Notwendigkeit der Förderung
 - Ggf. die Gründe, die zu einer Ablehnungsentscheidung geführt haben
 - Ggf. die Gründe für eine Zahlung als Vorschuss

6.4 Weiteres Verfahren

Die Antragsunterlagen sind ausschließlich vollständig und ausgefüllt an das ILC zu übersenden.

Mitwirkungspflichten

Hierzu kann es u.a. notwendig sein, fehlende Unterlagen der:des ELB im Rahmen der Mitwirkung gem. §§ 60 ff Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) schriftlich abzufordern. Ein entsprechender Vordruck befindet sich in der BK-Vorlagenauswahl unter Schnellsuche „VB Anforderung von Unterlagen SGB II“. Zu beachten sind das Setzen einer angemessenen Frist und die Belehrung über die Folgen mangelnder Mitwirkung.

Es soll keine Kostenzusage durch die IFK erfolgen. Die Kostenzusage erfolgt durch den vom ILC erstellten Bewilligungsbescheid.

Kostenzusage

6.5 Nachhaltung

Es liegt in der Verantwortung der IFK, sich während der Förderung regelmäßig Informationen/ Auskünfte über die Entwicklungsstände der ELB in der Maßnahme einzuholen. Diese Erkenntnisse sind von der IFK dahingehend zu prüfen, ob das Ziel der Förderung erreicht wurde bzw. noch erreichbar ist, d.h. ob die ELB die Maßnahme voraussichtlich mit Erfolg abgeschlossen haben bzw. abschließen werden. Eine stringente Nachhaltung des Maßnahmeerfolgs durch die IFK muss für das Anerkennungsverfahren und den Erwerb einer Fahrerlaubnis Klasse B erfolgen.

Beispielsweise muss nach der Bewilligung der Kostenerstattung für den Erwerb einer Fahrerlaubnis Klasse B nachgehalten werden, dass die ELB die Fahrerlaubnis auch tatsächlich in der vorgegebenen Zeit (zunächst sieben Monate) absolvieren. Ebenso wäre beispielsweise auch der Verlauf des Anerkennungsverfahrens zu begleiten.

Konnte das Förderziel nicht erreicht werden, ist durch die IFK eine Information an das ILC zu geben, damit dort eine Anhörung der ELB erfolgen kann. Nach Rücksprache mit der IFK wird über einen Widerruf des Bescheides für die Zukunft bzw. Vergangenheit entschieden. Dafür ist es erforderlich, dass die IFK die Gründe für die Nichterreichung des Förderziels (Erwerb einer Fahrerlaubnis Klasse B oder erfolgreicher Abschluss des Anerkennungsverfahrens) prüft, um zu beurteilen, ob die ELB einen wichtigen Grund vorweisen können. Deshalb ist es notwendig, dass die ELB von der IFK während jeder Förderung angemessen, individuell weiter betreut werden und dieses in VerBIS dokumentiert wird.

Auf die Darstellung und Einhaltung der Verfahrensschritte unter Punkt 9 am Beispiel des Erwerbs einer Fahrerlaubnis Klasse B wird verwiesen.

7 Zusammenarbeit mit dem ILC

Für die Bearbeitung der Anträge sind nachvollziehbare, vollständige Unterlagen an das ILC zu übermitteln. Welche Unterlagen für die verschiedenen Fördermöglichkeiten benötigt werden, kann der „Übersicht über Fördermöglichkeiten“ am Ende der Arbeitsanleitung entnommen werden. VerBIS-Vermerke sind nicht in die E-Akte zu kopieren.

**Übermittlung von
Unterlagen**

Vor Auszahlung der bewilligten Beträge ist die Vorlage von (Kopien der) Rechnungen bzw. Gebührenbescheide erforderlich. Diese müssen auf die persönlichen Daten der ELB als Auftraggeber:in bzw. Rechnungsempfänger:in ausgestellt werden.

**Rechnungen/
Gebührenbescheide**

(Teil-)Ablehnungsbescheide werden durch das ILC erstellt. Hierzu ist es erforderlich, dass die IFK dem ILC eine detailliert rechtlich begründete Stellungnahme und eine Entscheidung zur Verfügung stellt. Aus der Stellungnahme müssen die Gründe hervorgehen, die zu einer Ablehnung geführt haben. Der Vordruck zur Erstellung der Entscheidung über den Antrag befindet sich in der BK-Vorlagenauswahl unter Schnellsuche „VB Stellungnahme SGB II“. Die IFK kann sich in der Vorlage auf die in VerBIS dokumentierte Stellungnahme beziehen.

(Teil-)Ablehnungen

Ist aus einem von den ELB unterschriebenen, formlosen Anträgen erkennbar, dass eine Förderung aus dem VB begehrt wird, ist eine Nachholung des Antrages auf dem vorgesehenen Formblatt entbehrlich, wenn offensichtlich ist, dass es zu einer Ablehnung kommen wird.

Für die Kostenerstattung nach Rechtskreiswechsel ist die Institution (Agentur für Arbeit bzw. Jobcenter) zuständig, die zum Zeitpunkt der Kostenentstehung für die

**Kostenerstattung bei
Rechtskreiswechsel**

ELB zuständig war, und zwar unabhängig davon, in welchem Rechtskreis (SGB II oder SGB III) die Antragerstellung erfolgte. Die Abrechnung ggf. anteiliger Bewerbungskosten und Weiterleitung einer Kopie des Antrages an die Agentur für Arbeit erfolgt durch das ILC.

8 Fördermöglichkeiten nach Beschäftigungs-, Ausbildungsaufnahme oder Wegfall der Hilfebedürftigkeit

Bei den weiteren Fördermöglichkeiten bei Beschäftigungs-, Ausbildungsaufnahme oder Wegfall der Hilfebedürftigkeit ist zu unterscheiden, ob die ELB noch hilfepbedürftig i.S. des § 7 sind oder nicht.

Bei Beschäftigungs- oder Ausbildungsaufnahme mit Fortbestand der Hilfebedürftigkeit gelten die ursprünglichen Förderzusagen/ -konditionen grundsätzlich fort. Das heißt, dass der Maßstab für den Umfang der Förderung die ursprüngliche Bewilligungsentscheidung hinsichtlich der verbleibenden Restkosten sein sollte. Der bewilligte Förderumfang (Höhe und Dauer) kann jedoch verändert werden. Voraussetzung hierfür ist eine positive Entscheidungsfindung der IFK unter Beachtung der Förderungsvoraussetzungen (insbesondere der Notwendigkeit). Evtl. Höchstfördersätze der einzelnen Leistungsarten (siehe Übersicht über Fördermöglichkeiten im Anhang) sind hierbei zu beachten.

Bestehende Hilfebedürftigkeit

Weitere Förderungen eines bestehenden Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses im Sinne einer Stabilisierung sind trotz bestehender Hilfebedürftigkeit ausgeschlossen. Fördermöglichkeiten können der Arbeitsanleitung Nr. 109 Freie Förderung entnommen werden.

Förderungen im Rahmen der Anbahnung bzw. Aufnahme eines anderen/ weiteren Beschäftigungsverhältnisses sind hingegen über das VB möglich, soweit diese für eine nachhaltige Eingliederung in Arbeit notwendig sind.

Bei einer Beschäftigungsaufnahme im Rahmen von §§ 16e oder 16i können Förderzusagen/ -konditionen ebenfalls fortgelten und verändert werden, weil das Förderziel, die Aufnahme einer voll versicherungspflichtigen Beschäftigung, noch nicht erreicht ist. Die IFK muss hierfür entscheiden, dass die Weiterförderung für eine nachhaltige Eingliederung in Arbeit notwendig ist.

Eine Ausnahme bilden auch die erforderlichen und notwendigen Kosten, die im Zusammenhang mit einem Anerkennungsverfahren entstehen. Nicht jede Aufnahme einer Beschäftigung beendet die Förderfähigkeit der erforderlichen und notwendigen Kosten. Voraussetzung hierfür ist, dass die ELB zwar ein Beschäftigungsverhältnis aufgenommen haben (z.B. Helfer:in Verkauf), jedoch noch keine Ausübung der beruflichen Tätigkeit, für die das Anerkennungsverfahren durchgeführt wird (z.B. Apotheker:in).

Unter den Voraussetzungen des § 16g ist die Förderung aus dem VB auch möglich, wenn die Hilfebedürftigkeit der ELB entfällt. Hierfür wird auf die Regelungen

Wegfall Hilfebedürftigkeit

der Arbeitsanleitung Nr. 106 Förderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit verwiesen.

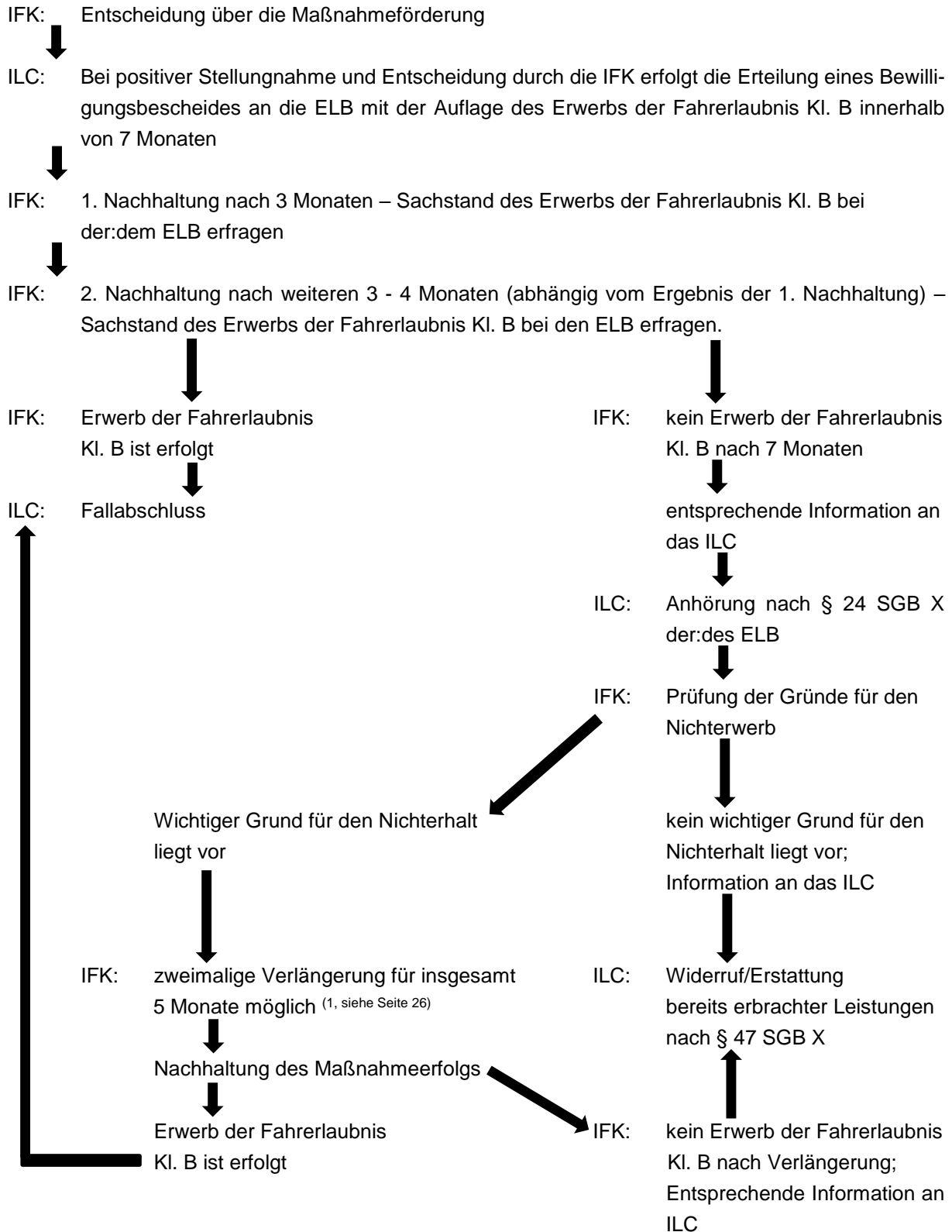
Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass es nicht auf die Beendigung der Hilfebedürftigkeit der gesamten (Mehrpersonen-)Bedarfsgemeinschaft (BG) ankommt. Es ist nur der individuelle (Gesamt-) Bedarf der antragstellenden Person zu berücksichtigen.

Das leistungsbegründende Ereignis bei einer Förderung im Rahmen von § 16g Abs. 2 ist immer der Zeitpunkt der Kostenentstehung. Z.B. ist eine Förderung nicht möglich, wenn erst nach dem Umzug die Umzugskosten beantragt werden

Eine Kostenerstattung in Fällen von § 16g Abs. 2 ist für maximal 6 Monate nach Beschäftigungsbeginn durch Jobcenter team.arbeit.hamburg möglich. Eine Förderung über diesen Zeitraum hinaus ist ausgeschlossen. Weitere entstehende Kosten sind durch ELB selbst zu finanzieren.

Bei Aufnahme einer betrieblichen oder schulischen Ausbildung gilt § 16g Abs. 1, nicht jedoch § 16g Abs. 2.

9 Anhang: Darstellung des Verfahrens der Nachhaltung durch die IFK
Beispiel: Erwerb der Fahrerlaubnis Kl. B



10 Anhang: Übersicht über Fördermöglichkeiten

Die übrigen Angaben der Arbeitsanleitung sind zu beachten!

Allgemeiner Hinweis: Die folgende tabellarische Darstellung von Fördermöglichkeiten ist alphabetisch geordnet und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Hinweis zu §16g: Die Anwendung von §16g ist hier nicht abgebildet. (siehe hierzu Punkt 8 der Arbeitsanleitung)

Leistungsart	Fördertyp	Was?	Leistungs- begründen- des Ereignis	Förder- rahmen	Von der IFK zu beachtende Besonderheiten	Welche Vordrucke aus BK?	Erforderliche Nachweise/ Unterlagen für die Antragsbearbeitung im ILC	E-Akte
Anerkennungsverfahren	Anbahnung oder Aufnahme	<p>Kosten, die im Rahmen des ersten Anerkennungsverfahrens anfallen, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übersetzungen • Beglaubigungen • Verfahrensgebühren • Prüfungsgebühren • Qualifikationsanalyse nach §14 BQFG • Fahrkosten zu einer Anpassungsmaßnahme, sofern diese nicht von Träger übernommen werden • Fahrkosten zu Sprachtutorien während einer Anpassungsmaßnahme • Fahrkosten zu Praktikumsbetrieben im Rahmen einer Anpassungsqualifizierung 	<p>Tag der Kostenentstehung/ Leistung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens (Beglaubigung, Übersetzung etc.)</p>	<p>Tatsächlich entstandene Kosten</p>	<p>Kurs-/ Lehrgangsgebühren können nicht übernommen werden.</p> <p>Das unter 4.1 beschriebene Verfahren für die Anfertigung von Übersetzungen und beglaubigten Kopien ist zu beachten.</p>	<p>Ausschließlich für Übersetzungen/ beglaubigte Kopien s. 4.1: VB Kostenzusage Abtretungserklärung deutsch oder englisch.</p> <p>Erforderlich für weitere Leistungen:</p> <p>VB-Antrag Anbahnung SGB II“ oder „VB-Antrag Aufnahme SGB II“</p> <p>sowie</p> <p>die jeweilige Anlage „sonstige Kosten“</p>	<p>Ausschließlich für Übersetzungen/ beglaubigte Kopien s. 4.1: VB Kostenzusage Abtretungserklärung deutsch oder englisch.</p> <p>Erforderlich für weitere Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „VB-Antrag Anbahnung oder Aufnahme SGB II“ sowie Anlage „sonstige Kosten“ vollständig ausgefüllt und unterschrieben • ggf. Laufzettel ZAA • ggf. VB „Abtretungserklärung Zahlung an Dritte“ (ggf. mehrere) • Kostennachweise durch z.B. Rechnungen, Gebührenbescheide, wenn bereits vorhanden • Vordruck VB Stellungnahme SGB II mit konkreter Bezifferung der durch die IFK festgelegten individuellen Förderhöhe • keine Kostenvorschläge erforderlich 	<p><u>Einstellung des Antrages in das Aktensegment:</u> VB-AE (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen)</p> <p><u>Übermittlung des Antrages an das ILC:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Benennung des Bearbeitungsauftrages: VB-AE - "Nachname, Vorname" • Zielpostkorb: 12302-X913-VB(AE)

Leistungsart	Fördertyp	Was?	Leistungs- begründen- des Ereignis	Förder- rahmen	Von der IFK zu beachtende Besonderheiten	Welche Vordrucke aus BK?	Erforderliche Nachweise/ Unterlagen für die Antragsbear- beitung im ILC	E-Akte
Arbeitsmittel	Aufnahme	Kosten von für die Arbeits-/ Ausbildungsaufnahme notwendiger Arbeitskleidung und Ausrüstungsgegenstände	Tag des Kaufs bzw. der Gutscheinaushändigung	Max. 600 Euro	<p>i.d.R. Nutzung „Gutscheinverfahren“</p> <p><u>Keine Kostenerstattung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • für Arbeitsmittel, die von Arbeitgeber:innen aufgrund eines Gesetzes, Tarifvertrages, sonstiger Regelung (z.B. Betriebsvereinbarung) zu stellen sind. Z.B. Arbeitsschutzbekleidungen (Sicherheitsschuhe, Arbeitshandschuhe, Schutzhelme) hauptsächlich in med. Berufen, der Industrie, im Handwerk, wegen der Einhaltung von Sicherheits- u. Hygienevorschriften. • für Arbeitskleidung bei Ausbildungsaufnahme, wenn für die Ausbildung ein grundsätzlicher BAB- oder BAföG-Anspruch besteht. 	<p>„VB-Antrag Aufnahme SGB II“ sowie die Anlage „sonstige Kosten“</p> <p>sowie</p> <p>ggf. „VB Abtretungserklärung Zahlung an Dritte“</p> <p>sowie</p> <p>ggf. „Gutschein-Arbeitsmittel“</p>	<ul style="list-style-type: none"> • VB-Antrag Aufnahme SGB II“ sowie Anlage „sonstige Kosten“ vollständig ausgefüllt und unterschrieben • unterschriebener Arbeits-/ Ausbildungsvertrag • ggf. „VB Abtretungserklärung Zahlung an Dritte“ (bei Gutscheinausgabe immer) • Vordruck VB Stellungnahme SGB II mit konkreter Bezifferung der durch die IFK festgelegten individuellen Förderhöhe • keine Kostenvoranschläge erforderlich <p>Bei dieser Fördermöglichkeit könnte der Passus zu Eigenbeteiligung (S.4) relevant werden.</p>	<p><u>Einstellung des Antrages in das Aktensegment:</u> VB-AM (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen)</p> <p><u>Übermittlung des Antrages an das ILC:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Benennung des Bearbeitungsauftrages: VB-AM - "Nachname, Vorname" • Für mehrere Anträge, gesonderte Bearbeitungsaufträge erstellen • Zielpostkorb: 12302-X913-VB(AM)

Leistungsart	Fördertyp	Was?	Leistungs- begründen- des Ereignis	Förder- rahmen	Von der IFK zu beachtende Besonderheiten	Welche Vordrucke aus BK?	Erforderliche Nachweise/ Unterlagen für die Antragsbear- beitung im ILC	E-Akte
Beglaubigungen	Anbahnung oder Aufnahme	<p>Kosten für Beglaubigungen (z.B. durch die Kundenzentren in Hamburg)</p> <p>Hierbei kann es sich z.B. um staatliche Schulzeugnisse, Urkunden über Promotionen u.Ä. handeln.</p>	Tag der Beglaubigung	Tatsächlich entstandene Kosten		<p>„VB-Antrag Anbahnung SGB II“ oder „VB-Antrag Aufnahme SGB II“</p> <p>sowie</p> <p>die jeweilige Anlage „sonstige Kosten“</p>	<ul style="list-style-type: none"> • VB-Antrag Anbahnung oder Aufnahme SGB II“ sowie Anlage „sonstige Kosten“ vollständig ausgefüllt und unterschrieben • ggf. „VB Abtretungserklärung Zahlung an Dritte“ • Kostennachweis durch Rechnung, soweit bereits vorhanden • Vordruck VB Stellungnahme SGB II mit konkreter Bezifferung der durch die IFK festgelegten individuellen Förderhöhe • keine Kostenvoranschläge erforderlich 	<p><u>Einstellung des Antrages in das Aktensegment:</u> VB-SK (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen)</p> <p><u>Übermittlung des Antrages an das ILC:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Benennung des Bearbeitungsauftrages: VB-SK - "Nachname, Vorname" • Für mehrere Anträge, gesonderte Bearbeitungsaufträge erstellen • Zielpostkorb: 12302-X913-VB(SK)
Bewerbungsphotos	Anbahnung	Kosten für Erstellung der Fotos für Bewerbungsunterlagen.	Tag der Entstehung der Bewerbungsphotos	Max. 500 Euro im Kalenderjahr	<p>Die einmal erfolgte Antragstellung für Bewerbungsaufwendungen, dies beinhaltet: Bewerbungsfotos, Bewerbungskosten und Infodienste, ist bis zur Eingliederung (Integration bzw. Wegfall der Hilfebedürftigkeit) gültig.</p> <p>Zu beachten: Für einige Branchen können hohe Kosten anfallen (z.B. für Medienbranche) Für andere Branchen sind ggf. weitaus günstigere Bewerbungsfotos ausreichend. Realistische Eignung/ Erreichbarkeit für den Arbeitsmarkt muss gegeben sein.</p>	<p>„VB-Antrag Anbahnung SGB II“ sowie die Anlage „sonstige Kosten“</p>	<ul style="list-style-type: none"> • „VB-Antrag Anbahnung SGB II“ sowie Anlage „sonstige Kosten“ vollständig ausgefüllt und unterschrieben • Kostennachweis (z.B. Quittung, Bon, Rechnung, soweit bereits vorhanden) • Vordruck VB Stellungnahme SGB II mit konkreter Bezifferung der durch die IFK festgelegten individuellen Förderhöhe • keine Kostenvoranschläge erforderlich 	<p><u>Einstellung des Antrages in das Aktensegment:</u> VB-SK (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen)</p> <p><u>Übermittlung des Antrages an das ILC:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Benennung des Bearbeitungsauftrages: VB-SK - "Nachname, Vorname" • Für mehrere Anträge, gesonderte Bearbeitungsaufträge erstellen • Zielpostkorb: 12302-X913-VB(SK)

jobcenter team.arbeit.hamburg

Leistungsart	Fördertyp	Was?	Leistungs- begründen- des Ereignis	Förder- rahmen	Von der IFK zu beachtende Besonderheiten	Welche Vordrucke aus BK?	Erforderliche Nachweise/ Unterlagen für die Antragsbear- beitung im ILC	E-Akte
Bewer- bungskosten	Anbahnung	Pauschale Kostenerstat- tung für z.B. Papier, Drucker- tinte, Briefmarken, Be- werbungsmappen	Datum der Erstellung der Bewerbung	<p>Max. 500 Euro im Kalenderjahr</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pauschal 5 Euro pro schriftlicher Bewerbung • Pauschal 2 Euro pro E-Mail- oder Onlinebewerbung 	<p>Die einmal erfolgte Antrag- stellung für Bewerbungsauf- wendungen, dies beinhaltet: Bewerbungsfotos, Bewer- bungskosten und Infodienste, ist bis zur Eingliederung (In- tegration bzw. Wegfall der Hilfebedürftigkeit) gültig.</p> <p>Keine Erstattung erfolgt bei telefonischen oder persönli- chen Bewerbungen, ohne An- fertigung von schriftlichen Un- terlagen.</p> <p>Nach einem Rechtskreis- wechsel im laufenden Kalen- derjahr können der:dem ELB bis zu 500 Euro Bewerbungs- kosten gewährt werden, auch wenn im Rechtskreis SGB III bereits Bewerbungskosten er- stattet wurden.</p>	<p>„VB-Antrag An- bahnung SGB II“ sowie die Anlage „Kosten für Be- werbungen“</p>	<ul style="list-style-type: none"> • „VB-Antrag Anbahnung SGB II“ sowie Anlage „Kosten für Bewer- bungen“ vollständig ausgefüllt und unterschrieben* • Vordruck „VB Stellungnahme SGB II“ mit konkreter Bezifferung der durch die IFK festgelegten individuellen Förderhöhe • keine Kostenvoranschläge erfor- derlich <p>*Nur bei (Teil-)Ablehnung benö- tigt das ILC die Bewerbungsnach- weise (z.B. Kopie der Bewerbung, Antwort- oder Bestätigungsschrei- ben der Arbeitgeber:innen). An- sonsten reicht die Dokumentation in VerBIS oder auf dem Vordruck, dass diese vorgelegen haben.</p>	<p><u>Einstellung des Antrages in das Aktensegment: VB-BK</u> (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen)</p> <p><u>Übermittlung des Antrages an das ILC:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Benennung des Bearbeitungs- auftrages: VB-BK - "Nachname, Vorname" • Für mehrere Anträge, geson- derte Bearbeitungsaufträge er- stellen • Zielpostkorb: 12302-X913- VB(BK)

jobcenter team.arbeit.hamburg

Leistungsart	Fördertyp	Was?	Leistungs- begründen- des Ereignis	Förder- rahmen	Von der IFK zu beachtende Besonderheiten	Welche Vordrucke aus BK?	Erforderliche Nachweise/ Unterlagen für die Antragsbear- beitung im ILC	E-Akte
doppelte Haushalts- führung	Aufnahme	Kosten für die Unter- kunft am Arbeitsort der Arbeits-/ Ausbildungs- stelle außerhalb des zu- mutbaren Tagespendel- bereiches (§140 Abs. 4 SGB III)	Beginn des Mietverhält- nisses	Max. 500 Euro im Monat	<u>Förderdauer:</u> • Maximal die ersten 6 Mo- nate der Beschäftigung • Maximal die ersten 6 Mo- nate der Ausbildung, wenn kein grundsätzlicher BAB- oder BAföG-Anspruch für die Ausbildung besteht. Hotelunterkunft kann als 2. Wohnsitz gelten.	„VB-Antrag Auf- nahme SGB II“ sowie die Anlage „Kosten der ge- trennten Haus- haltsführung“	<ul style="list-style-type: none"> • VB-Antrag Aufnahme SGB II“ sowie Anlage „Kosten der ge- trennten Haushaltsführung“ voll- ständig ausgefüllt und unter- schrieben • unterschriebener Arbeits-/ Aus- bildungsvertrag • Mietvertrag/ Kostennachweis der Unterkunft am Arbeitsort • ggf. Kündigungsbestätigung der Wohnung in Hamburg • Vordruck „VB Stellungnahme SGB II“ mit konkreter Bezifferung der durch die IFK festgelegten individuellen Förderhöhe • keine Kostenvorschläge erforder- lich 	<p><u>Einstellung des Antrages in das Aktensegment:</u> VB-DH (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen)</p> <p><u>Übermittlung des Antrages an das ILC:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Benennung des Bearbeitungs- auftrages: VB-DH - "Nachname, Vorname" • Für mehrere Anträge, geson- derte Bearbeitungsaufträge er- stellen • Zielpostkorb: 12302-X913- VB(UK/DH)
Fahrerkarte	Anbahnung oder Aufnahme	Kosten für die Beantra- gung der Fahrerkarte	Tag der Beantragung	Tatsächlich entstandene Kosten	Kund:innen müssen sich nachweislich bemühen, in diesem Beruf tätig zu sein.	„VB-Antrag An- bahnung SGB II“ oder „VB-Antrag Auf- nahme SGB II“ sowie die jeweilige An- lage „sonstige Kosten“	<ul style="list-style-type: none"> • VB-Antrag Anbahnung oder Auf- nahme SGB II“ sowie Anlage „sonstige Kosten“ vollständig aus- gefüllt und unterschrieben • ggf. „VB Abtretungserklärung Zahlung an Dritte“ • Kostennachweis durch Rech- nung, soweit bereits vorhanden • Vordruck „VB Stellungnahme SGB II“ mit konkreter Bezifferung der durch die IFK festgelegten individuellen Förderhöhe • keine Kostenvorschläge erforder- lich 	<p><u>Einstellung des Antrages in das Aktensegment:</u> VB-SK (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen)</p> <p><u>Übermittlung des Antrages an das ILC:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Benennung des Bearbeitungs- auftrages: VB-SK - "Nachname, Vorname" • Für mehrere Anträge, geson- derte Bearbeitungsaufträge er- stellen • Zielpostkorb: 12302-X913- VB(SK)

jobcenter team.arbeit.hamburg

Leistungsart	Fördertyp	Was?	Leistungs- begründen- des Ereignis	Förder- rahmen	Von der IFK zu beachtende Besonderheiten	Welche Vordrucke aus BK?	Erforderliche Nachweise/ Unterlagen für die Antragsbear- beitung im ILC	E-Akte
Fahrerlaub- nis	Anbahnung oder Aufnahme	<p>Erwerb des Führerscheins Klasse B, BE wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> für die Ausübung des Berufsbildes notwendig (z.B. mobile Pflege, Gärtner) – „Anbahnung“ <p>• Arbeitsplatz auf andere Weise nicht erreicht werden kann (z.B. frühmorgendlicher Arbeitsbeginn, wenn ÖPNV noch nicht bzw. nur sehr umständlich genutzt werden kann)</p> <p>– „Aufnahme“</p> <p>• Arbeitgeber:in bestätigt, dass Führerschein für die Ausübung des konkreten Arbeitsplatzes benötigt wird.</p> <p>– „Aufnahme“</p> <p>• Vermittlungshemmnis der:des ELB hauptsächlich in der eingeschränkten Mobilität liegt (gesundheitliche Gründe)</p> <p>– „Anbahnung“ oder „Aufnahme“</p>	Tag des jüngsten Vertragsabschlusses mit einer Fahrschule	<p>Klasse B: max. 3.500 Euro</p> <p>zusätzliche Klasse BE: max. 1.000 Euro</p> <p>Förderumfang bei Notwendigkeit einer 1. und ggf. 2. Wiederholungsprüfung: Jeweils max. 550 Euro zusätzlich</p> <p>Die oben genannten Kosten können sofort in voller Höhe im Bescheid bewilligt werden.</p> <p>S. 4.2.1 Umschreibungen Klasse B für ELB aus Drittstaaten sind nach Einreichung eines Kostenvorschlags grundsätzlich möglich.</p> <p>Sonderfall: Keine Kostenentstehung für ELB aus der Ukraine.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Kostenübernahme erfolgt mit der Auflage den Führerschein innerhalb von 7 Monaten zu erwerben. <p>Eine zweimalige Verlängerung kann für insgesamt max. 5 Monate erfolgen. (Gesamtlaufzeit einschließlich der Verlängerung/en: 12 Monate).</p> <p><u>Pandemische Ausnahme:</u> max. Förderzeitraum: 24 Monate; betrifft alle Bewilligungen vom 16.03.2020 bis 31.12.2022.</p> <ul style="list-style-type: none"> Keine Kosten für MPU sowie die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis wegen zeitweisen Entzugs. <p>Es muss grundsätzlich ein Sprachniveau von mind. B1 gegeben sein; siehe auch Abschnitt 4.2.1 „Sprachniveau“ (Ausnahme: Umschreibungen für Fahrerlaubnisse aus Drittstaaten).</p> <p>Wenn bereits eine Förderung aus dem SGB II (z.B. VB, FbW) für den Erwerb der beantragten Fahrerlaubnis nicht zum Erfolg geführt hat, ist eine weitere Förderung aus dem VB ausgeschlossen. <u>Ausnahme:</u> Wenn ELB die Gründe, die zum Abbruch der Förderung geführt haben, nicht zu verantworten hatten (z.B. Krankheit, Umzug).</p>	<p>„VB-Antrag Anbahnung SGB II“ oder „VB-Antrag Aufnahme SGB II“</p> <p>sowie</p> <p>die jeweilige Anlage „sonstige Kosten“</p> <p>VB Abtretungserklärung Zahlung an Dritte“</p>	<ul style="list-style-type: none"> „VB-Antrag Anbahnung oder Aufnahme SGB II“ sowie Anlage „sonstige Kosten“ vollständig ausgefüllt und unterschrieben ggf. „VB Abtretungserklärung Zahlung an Dritte“ Vordruck „VB Stellungnahme SGB II“ mit konkreter Bezifferung der durch die IFK festgelegten individuellen Förderhöhe keine Kostenvorschläge erforderlich (Ausnahme: Umschreibungen für Fahrerlaubnisse aus Drittstaaten) ggf. schriftliche Auskunft aus dem zentralen Fahreignungsregister beim Kraftfahrt-Bundesamt (KBA), siehe Seite 11 	<p><u>Einstellung des Antrages in das Aktensegment:</u> VB-FS (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen)</p> <p><u>Übermittlung des Antrages an das ILC:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Benennung des Bearbeitungsauftrages: VB-FS - "Nachname, Vorname" Für mehrere Anträge, gesonderte Bearbeitungsaufträge erstellen Zielpostkorb: 12302-X913-VB(FS)

jobcenter team.arbeit.hamburg

Leistungsart	Fördertyp	Was?	Leistungs- begründen- des Ereig- nis	Förder- rahmen	Von der IFK zu beachtende Besonderheiten	Welche Vordrucke aus BK?	Erforderliche Nachweise/ Unterlagen für die Antragsbear- beitung im ILC	E-Akte
Hardware und Daten- volumen, Beschaffung von	Anbahnung oder Auf- nahme				Die Anschaffung ausschließ- lich zur Teilnahme an Qualifi- zierungsmaßnahmen stellt keine Förderbegründung dar. Wenn interessierte ELB im Umgang mit digitalen Mög- lichkeiten nicht ausreichend qualifiziert sind, sollte die Teilnahme an einer mittels AVGS-MAT geförderten Maß- nahme zur Vermittlung digita- ler Grundkenntnisse realisiert werden.		<ul style="list-style-type: none"> • VB-Antrag Anbahnung SGB II“ sowie Anlage "Sonstige Kosten" vollständig ausgefüllt und unter- schrieben • Vordruck „VB Stellungnahme SGB II“ mit konkreter Bezifferung der durch die IFK festgelegten in- dividuellen Förderhöhe 	
		Kosten für die Anschaf- fung von Hardware (z.B. Laptop/ PC inkl. Peri- pheriegeräte) für z.B. Onlinebewerbungen oder die Teilnahme an Auswahl-/ Bewerbung- gesprächen	Tag des Abschlusses des Kaufver- trages	Max. 300 Euro pro ELB. Eigenbeteiligun- gen durch ELB sind möglich.	<ul style="list-style-type: none"> • es soll sich um Händlerange- bote handeln • keine Reparaturkosten • keine Smartphones • keine weitere Förderung bis zu einem Ablauf von 3 Jahren 	VB-Antrag An- bahnung SGB II“ oder „VB-Antrag Auf- nahme SGB II“ sowie	<ul style="list-style-type: none"> • keine Kostenvoranschläge not- wendig • Kostennachweise, soweit be- reits vorhanden. Diese müssen auf die persönlichen Daten der ELB ausgestellt sein; siehe auch Seite 15, Abschnitt 7 „Rechnun- gen/ Gebührenbescheide“. 	<u>Einstellung des Antrages in das Aktensegment:</u> VB-SK (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen) <u>Übermittlung des Antrages an das ILC:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Benennung des Bearbeitungs- auftrages: VB-SK - "Nachname, Vorname" • Für mehrere Anträge, geson- derte Bearbeitungsaufträge er- stellen • Zielpostkorb: 12302-X913- VB(SK)
		Datenvolumen für z.B. Onlinebewerbungen oder die Teilnahme an Auswahl-/ Bewerbung- gesprächen	Tag der An- tragstellung bei laufen- den Verträ- gen bzw. Vertragsbe- ginn bei Neuab- schluss	Max. 30 Euro im Monat pro ELB, wenn das Daten- volumen mittels SIM-Karte be- schafft wird; pro BG, wenn das Datenvolu- men mittels Ver- trag beschafft wird und durch WLAN im Haus- halt genutzt wer- den kann. Anschluss- gebühren sind erstattungsfähig.	<u>Förderdauer:</u> <ul style="list-style-type: none"> • max. 6 Monate ab Antrag- stellung bzw. Vertragsbeginn • Verlängerung einmalig mög- lich um weitere 6 Monate. Ausführliche Prüfung und Stellungnahme durch die IFK, z.B. unter Berücksichtigung bereits erfolgter digitaler Be- werbungsmaßnahmen der:des ELB	die jeweilige An- lage „sonstige Kosten“	<ul style="list-style-type: none"> • Kostennachweis nicht erforder- lich. Angaben der ELB zur Höhe der mtl. Kosten können als glaub- haft angesehen werden. 	

jobcenter team.arbeit.hamburg

Leistungsart	Fördertyp	Was?	Leistungs- begründen- des Ereignis	Förder- rahmen	Von der IFK zu beachtende Besonderheiten	Welche Vordrucke aus BK?	Erforderliche Nachweise/ Unterlagen für die Antragsbear- beitung im ILC	E-Akte
Impfungen	Anbahnung oder Aufnahme	Hierzu gehören z.B.: Kosten für Impfungen, für die nach der Schutz- impfungs-Richtlinie bzw. der Verordnung zur ar- beitsmedizinischen Vor- sorge keine Verpflich- tung durch die gesetzli- chen Krankenkassen bzw. durch die:den Ar- beitgeber:in (z.B. Hepa- titis) bestehen	Tag der Impfung	Tatsächlich entstandene Kosten	Direkter Bezug zur konkreten Tätigkeit, die ausgeübt wer- den soll, ist notwendig	„VB-Antrag An- bahnung SGB II“ oder „VB-Antrag Auf- nahme SGB II“ sowie die jeweilige An- lage „sonstige Kosten“	<ul style="list-style-type: none"> • VB-Antrag Anbahnung oder Auf- nahme SGB II“ sowie Anlage „sonstige Kosten“ vollständig aus- gefüllt und unterschrieben • ggf. „VB Abtretungserklärung Zahlung an Dritte“ • Kostennachweis durch Rech- nung, soweit bereits vorhanden • Vordruck „VB Stellungnahme SGB II“ mit konkreter Bezifferung der durch die IFK festgelegten individuellen Förderhöhe • keine Kostenvoranschläge erfor- derlich 	<p><u>Einstellung des Antrages in das Aktensegment:</u> VB-SK (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen)</p> <p><u>Übermittlung des Antrages an das ILC:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Benennung des Bearbeitungs- auftrages: VB-SK - "Nachname, Vorname" • Für mehrere Anträge, geson- derte Bearbeitungsaufträge er- stellen • Zielpostkorb: 12302-X913- VB(SK)
Individuelles Coaching	Anbahnung oder Aufnahme	Anlassbezogene indivi- duelle Unterstützung, z.B.: • Sozialpädagogische Begleitung der:des ELB während der Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbil- dung • Vorbereitung auf ein Auswahlverfahren • Krisensituation(en) am Arbeitsplatz	Erster Tag des Coachings	Tatsächlich entstandene Kosten	Vorweg insbesondere Prü- fung des Maßnahmeangebots nach § 45 SGB III durch die IFK. Die Kostenübernahme ist nur dann möglich, wenn der För- derungszweck (beispiels- weise die Vorbereitung auf ein Auswahlverfahren mit konkretem zeitnahe Termin) über das Angebot von zum Beispiel AVGS-MAT nicht er- reicht werden kann.	„VB-Antrag An- bahnung SGB II“ oder „VB-Antrag Auf- nahme SGB II“ sowie die jeweilige An- lage „sonstige Kosten“ VB Abtretungser- klärung Zahlung an Dritte“	<ul style="list-style-type: none"> • VB-Antrag Anbahnung oder Auf- nahme SGB II“ sowie Anlage „sonstige Kosten“ vollständig aus- gefüllt und unterschrieben • ggf. „VB Abtretungserklärung Zahlung an Dritte“ • Vordruck „VB Stellungnahme SGB II“ mit konkreter Bezifferung der durch die IFK festgelegten individuellen Förderhöhe • zwei Kostenvoranschläge erfor- derlich 	<p><u>Einstellung des Antrages in das Aktensegment:</u> VB-SK (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen)</p> <p><u>Übermittlung des Antrages an das ILC:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Benennung des Bearbeitungs- auftrages: VB-SK - "Nachname, Vorname" • Für mehrere Anträge, geson- derte Bearbeitungsaufträge er- stellen • Zielpostkorb: 12302-X913- VB(SK)

jobcenter team.arbeit.hamburg

Leistungsart	Fördertyp	Was?	Leistungs- begründen- des Ereignis	Förder- rahmen	Von der IFK zu beachtende Besonderheiten	Welche Vordrucke aus BK?	Erforderliche Nachweise/ Unterlagen für die Antragsbear- beitung im ILC	E-Akte
Infodienste	Anbahnung	Kosten für Infodienste (z.B. in digitalen Medien oder Printmedien), die Stellenangebote/ -anzeigen enthalten.	Tag des Kaufs eines Infodienstes oder des Abschlusses eines Abonnements	Max. 300 Euro im Kalenderjahr	Die einmal erfolgte Antragstellung für Bewerbungsaufwendungen, dies beinhaltet: Bewerbungsfotos, Bewerbungskosten und Infodienste, ist bis zur Eingliederung (Integration bzw. Wegfall der Hilfebedürftigkeit) gültig. Zu beachten: Kostenübernahme nur dann, wenn eine spezielle Berufsgruppe Stellenangebote ausschließlich über kostenpflichtige Infodienste generiert.	„VB-Antrag Anbahnung SGB II“ sowie die Anlage „sonstige Kosten“	<ul style="list-style-type: none"> • „VB-Antrag Anbahnung SGB II“ sowie Anlage „sonstige Kosten“ vollständig ausgefüllt und unterschrieben • Kostennachweis (z.B. Quittung, Bon, Rechnung) soweit bereits vorhanden • Vordruck „VB Stellungnahme SGB II“ mit konkreter Bezifferung der durch die IFK festgelegten individuellen Förderhöhe • keine Kostenvoranschläge erforderlich 	<p><u>Einstellung des Antrages in das Aktensegment:</u> VB-SK (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen)</p> <p><u>Übermittlung des Antrages an das ILC:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Benennung des Bearbeitungsauftrages: VB-SK - "Nachname, Vorname" • Für mehrere Anträge, gesonderte Bearbeitungsaufträge erstellen • Zielpostkorb: 12302-X913-VB(SK)
Kinderbetreuungs- kosten	Anbahnung oder Aufnahme	Kostenerstattung für einmaligen zeitlichen Mehrbedarf in der Kindertagesstätten-Betreuung oder „Entschädigung“ für private Betreuung (beispielsweise, wenn sich die:der Nachbar:in einen Tag frei nimmt, um die Kinderbetreuung übernehmen zu können)	Tag der Betreuung	Tatsächlich entstandene Kosten	s. „Kinderbetreuungskosten“ unter Punkt 5 der AL (Förderausschlüsse)	„VB-Antrag Anbahnung SGB II“ oder „VB-Antrag Aufnahme SGB II“ sowie die jeweilige Anlage „sonstige Kosten“	<ul style="list-style-type: none"> • VB-Antrag Anbahnung oder Aufnahme SGB II“ sowie Anlage „sonstige Kosten“ vollständig ausgefüllt und unterschrieben • ggf. „VB Abtretungserklärung Zahlung an Dritte“ • Kostennachweis durch Rechnung, soweit bereits vorhanden • Vordruck „VB Stellungnahme SGB II“ mit konkreter Bezifferung der durch die IFK festgelegten individuellen Förderhöhe • keine Kostenvoranschläge erforderlich 	<p><u>Einstellung des Antrages in das Aktensegment:</u> VB-SK (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen)</p> <p><u>Übermittlung des Antrages an das ILC:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Benennung des Bearbeitungsauftrages: VB-SK - "Nachname, Vorname" • Für mehrere Anträge, gesonderte Bearbeitungsaufträge erstellen • Zielpostkorb: 12302-X913-VB(SK)

jobcenter team.arbeit.hamburg

Leistungsart	Fördertyp	Was?	Leistungs- begründen- des Ereignis	Förder- rahmen	Von der IFK zu beachtende Besonderheiten	Welche Vordrucke aus BK?	Erforderliche Nachweise/ Unterlagen für die Antragsbear- beitung im ILC	E-Akte
Maßnahmen oder Kurse anderer Träger	Anbahnung	<p>Begleitkosten, die durch die Teilnahme an einer Maßnahme oder einem Kurs entstehen, an deren/dessen Einrichtung Jobcenter team.arbeit.hamburg nicht beteiligt ist (z.B. ESF)</p> <p><u>Begleitkosten sind z.B.:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Fahrkosten zum Maßnahmeort, • Arbeitskleidung/-mittel <p><u>Weitere Kosten für die Teilnahme an der Maßnahme/ dem Kursus:</u> keine Kostenerstattung (z.B. U-40 gem. § 34a GewO)</p>	Erster Tag der individuellen Teilnahme	Tatsächlich entstandene Kosten		„VB-Antrag Anbahnung SGB II“ sowie die Anlage „sonstige Kosten“	<ul style="list-style-type: none"> • „VB-Antrag Anbahnung SGB II“ sowie Anlage „sonstige Kosten“ vollständig ausgefüllt und unterschrieben • Teilnahmebescheinigung des Anbieters mit Angabe von Kursdauer und -ort • Nachweis über die Kosten, die voraussichtlich monatlich entstehen werden (z.B. Bestätigung durch HVV) • Vordruck „VB Stellungnahme SGB II“ mit konkreter Bezifferung der durch die IFK festgelegten individuellen Förderhöhe • keine Kostenvorschläge (z.B. für Arbeitsmittel) erforderlich 	<p><u>Einstellung des Antrages in das Aktensegment:</u> VB-SK (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen)</p> <p><u>Übermittlung des Antrages an das ILC:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Benennung des Bearbeitungsauftrages: VB-SK - "Nachname, Vorname" • Für mehrere Anträge, gesonderte Bearbeitungsaufträge erstellen • Zielpostkorb: 12302-X913-VB(SK)

jobcenter team.arbeit.hamburg

Leistungsart	Fördertyp	Was?	Leistungs- begründen- des Ereignis	Förder- rahmen	Von der IFK zu beachtende Besonderheiten	Welche Vordrucke aus BK?	Erforderliche Nachweise/ Unterlagen für die Antragsbear- beitung im ILC	E-Akte
Messebe- such	Anbahnung	Kostenerstattung für Fahrten und ggf. Übernachtung/en, sowie ggf. Eintrittsgelder zu Messebesuchen	Tag des Messebe- suchs	Siehe Reisekos- ten zum Vorstel- lungsgespräch – Anbahnung <u>Eintrittsgelder:</u> tatsächlich entstandene Kosten	Siehe Reisekosten zum Vor- stellungsgespräch – Anbahnung <u>Zu beachten:</u> Kostenübernahme für einen Messebesuch nur dann, wenn eine spezielle Berufs- gruppe Stellenangebote vor- rangig über diese Messe ge- neriert.	„VB-Antrag An- bahnung SGB II“ sowie die Anlage „sonstige Kosten“	<ul style="list-style-type: none"> • „VB-Antrag Anbahnung SGB II“ sowie Anlage „sonstige Kosten“ vollständig ausgefüllt und unterschrieben • Nachweis über Einladung zur Messe/Messebesuch • Kostennachweis (z.B. Quittung, Bon, Rechnung) oder Vorlage der Fahrkarte, soweit bereits vorhanden • Vordruck „VB Stellungnahme SGB II“ mit konkreter Bezifferung der durch die IFK festgelegten individuellen Förderhöhe • keine Kostenvorschläge erforderlich <p>Bei Nutzung PKW, Mofa etc.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angabe der KM mit Ausdruck Routenplaner <p>Bei Kosten für Taxifahrten und Fahrdienste:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorlage z.B. ärztliches Attest oder Feststellungsbescheid 	<p><u>Einstellung des Antrages in das Aktensegment:</u> VB-SK (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen)</p> <p><u>Übermittlung des Antrages an das ILC:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Benennung des Bearbeitungsauftrages: VB-SK - "Nachname, Vorname" • Für mehrere Anträge, gesonderte Bearbeitungsaufträge erstellen • Zielpostkorb: 12302-X913-VB(SK)

jobcenter team.arbeit.hamburg

Leistungsart	Fördertyp	Was?	Leistungs- begründen- des Ereignis	Förder- rahmen	Von der IFK zu beachtende Besonderheiten	Welche Vordrucke aus BK?	Erforderliche Nachweise/ Unterlagen für die Antragsbear- beitung im ILC	E-Akte	
Pendelreise- kosten		Tägliche Pendelfahrten zwischen Wohnung und Arbeits- bzw. Ausbildungsstelle (d.h. Hin- und Rückfahrt) <u>innerhalb</u> des zumutbaren Tagespendelbereiches (§140 Abs.4 SGB III)	Tag der Beschäftigungs- aufnahme	Grundsatz: max. 520 Euro im Monat	Siehe „Besonderheiten“ für „Reisekosten zum Antritt einer Arbeits- oder Ausbildungsstelle	„VB-Antrag Aufnahme SGB II“ sowie die Anlage „Fahrkosten für Pendelfahrten“	<ul style="list-style-type: none"> • „VB-Antrag Aufnahme SGB II“ sowie Anlage "Fahrkosten für Pendelfahrten" vollständig ausgefüllt und unterschrieben • unterschriebener Arbeits-/ Ausbildungsvertrag • Nachweis über die voraussichtlich entstehenden Kosten (z.B. durch HVV, DB) • Kostennachweis oder Vorlage der Fahrkarte, soweit bereits vorhanden • Vordruck „VB Stellungnahme SGB II“ mit konkreter Bezifferung der durch die IFK festgelegten individuellen Förderhöhe • keine Kostenvorschläge erforderlich 	<p><u>Einstellung des Antrages in das Aktensegment:</u> VB-PF (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen)</p> <p><u>Übermittlung des Antrages an das ILC:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Benennung des Bearbeitungsauftrages: VB-PF - "Nachname, Vorname" • Für mehrere Anträge, gesonderte Bearbeitungsaufträge erstellen • Zielpostkorb: 12302-X913-VB(PF) 	
	Aufnahme	• Arbeitsstelle außerhalb von Hamburg		<u>Öffentliche Verkehrsmittel:</u> Tatsächlich entstandene Kosten	<u>Förderdauer:</u> Max. die ersten 6 Monate der Beschäftigung				Bei Nutzung PKW, Mofa etc.: • Angabe der KM mit Ausdruck Routenplaner
	Aufnahme	• Arbeitsstelle innerhalb von Hamburg		<u>PKW, Mofa:</u> 0,40 Euro je KM	<u>Förderdauer:</u> Max. die ersten 2 Monate der Beschäftigung				
	Aufnahme	• Ausbildungsstelle		Max. 0,20 Euro je KM, wenn Mitfahrer:in, aber max. 260 Euro im Monat. Mit der KM-Pauschale sind alle Zusatz- / Nebenkosten abgegolten. Z.B. Park-, Maut-, Autobahngebühren, Kosten für Apps	<u>Förderdauer:</u> Max. bis zur Zahlung der 1. Ausbildungsvergütung, wenn kein grundsätzlicher BAB- oder BAföG-Anspruch für die Ausbildung besteht.				

jobcenter team.arbeit.hamburg

Leistungsart	Fördertyp	Was?	Leistungs- begründen- des Ereignis	Förder- rahmen	Von der IFK zu beachtende Besonderheiten	Welche Vordrucke aus BK?	Erforderliche Nachweise/ Unterlagen für die Antragsbear- beitung im ILC	E-Akte
Personenbe- förderungs- schein	Anbahnung oder Aufnahme	<p>Kosten für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Beantragung eines Personenbeförderungsscheins - ggf. Gebühren für den Austausch des alten Führerscheins in den EU-Kartenführerschein inklusive erforderliche Passfotos - Kosten für die erforderlichen ärztlichen Gutachten 	Tag der Beantragung	Tatsächlich entstandene Kosten	Keine Förderung, wenn die Tätigkeit „Taxifahrer:in“ ausgeübt werden soll.	<p>„VB-Antrag Anbahnung SGB II“ oder „VB-Antrag Aufnahme SGB II“</p> <p>sowie</p> <p>die jeweilige Anlage „sonstige Kosten“</p>	<ul style="list-style-type: none"> • VB-Antrag Anbahnung oder Aufnahme SGB II“ sowie Anlage „sonstige Kosten“ vollständig ausgefüllt und unterschrieben • ggf. „VB Abtretungserklärung Zahlung an Dritte“ • Kostennachweis durch Rechnung, soweit bereits vorhanden • Vordruck „VB Stellungnahme SGB II“ mit konkreter Bezifferung der durch die IFK festgelegten individuellen Förderhöhe • keine Kostenvoranschläge erforderlich 	<p><u>Einstellung des Antrages in das Aktensegment:</u> VB-SK (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen)</p> <p><u>Übermittlung des Antrages an das ILC:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Benennung des Bearbeitungsauftrages: VB-SK - "Nachname, Vorname" • Für mehrere Anträge, gesonderte Bearbeitungsaufträge erstellen • Zielpostkorb: 12302-X913-VB(SK)

Leistungsart	Fördertyp	Was?	Leistungs- begründen- des Ereignis	Förder- rahmen	Von der IFK zu beachtende Besonderheiten	Welche Vordrucke aus BK?	Erforderliche Nachweise/ Unterlagen für die Antragsbear- beitung im ILC	E-Akte
PKW etc., Anschaffung	Aufnahme	Kosten eines für die Arbeits-/ Ausbildungsaufnahme und/ oder für die Durchführung notwendiges (sonstiges) Verkehrsmittel	Tag des Abschlusses des Kaufvertrages bzw. Antritt der Arbeit	Max. 3.500 Euro	<p>Arbeitgeber:in muss die Notwendigkeit der Anschaffung für die Tätigkeitsausübung schriftlich bestätigen und/ oder wenn ein Arbeitsplatz ohne PKW nicht erreicht werden kann, ist der Weg und das Ergebnis der Überprüfung der Angaben in VerBIS zu vermerken.</p> <p>Die Nutzung anderer Verkehrsmittel wie Fahrräder, E-Bikes, Motorroller, Motorräder o.ä. kann ebenfalls gefördert werden, wenn es sich hierbei um die im Einzelfall bestmögliche notwendige Beförderungsart handelt. Bei der Höhe der Förderung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Die Berücksichtigung von Gebrauchsgüterartikeln ist, wenn möglich, zu bevorzugen.</p> <p>Es soll sich zudem um Händlerangebote handeln.</p> <p>Sollte die Reparatur eines bereits vorhandenen PKW wirtschaftlicher sein als die Anschaffung eines PKW, kann diese im begründeten Einzelfall ebenfalls erfolgen.</p>	<p>„VB-Antrag Aufnahme SGB II“ sowie die Anlage „sonstige Kosten“</p> <p>sowie</p> <p>„VB Abtretungserklärung Zahlung an Dritte“</p>	<ul style="list-style-type: none"> • VB-Antrag Aufnahme SGB II“ sowie Anlage „sonstige Kosten“ vollständig ausgefüllt und unterschrieben • unterschriebener Arbeits-/ Ausbildungsvertrag • ggf. Bestätigung der Arbeitgeber:innen zur Notwendigkeit • ggf. „VB Abtretungserklärung Zahlung an Dritte“ • Vordruck VB Stellungnahme SGB II mit konkreter Bezifferung der durch die IFK festgelegten individuellen Förderhöhe • keine Kostenvoranschläge erforderlich <p>Bei dieser Fördermöglichkeit könnte der Passus zur Eigenbeteiligung (S.4) relevant werden.</p>	<p><u>Einstellung des Antrages in das Aktensegment:</u> VB-SK (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen)</p> <p><u>Übermittlung des Antrages an das ILC:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Benennung des Bearbeitungsauftrages: VB-SK - "Nachname, Vorname" • Für mehrere Anträge, gesonderte Bearbeitungsaufträge erstellen • Zielpostkorb: 12302-X913-VB(SK)

jobcenter team.arbeit.hamburg

Leistungsart	Fördertyp	Was?	Leistungs- begründen- des Ereignis	Förder- rahmen	Von der IFK zu beachtende Besonderheiten	Welche Vordrucke aus BK?	Erforderliche Nachweise/ Unterlagen für die Antragsbear- beitung im ILC	E-Akte
Prüfungsge- bühren	Anbahnung oder Aufnahme	Prüfungsgebühren (z.B. Trainer:innenlizenz)	Tag der Prüfung	Tatsächlich Entstandene Kosten	Keine Förderung von Qualifi- zierungen/ Kenntnisvermitt- lung (§§ 45, 81ff SGB III vor- rangig). Es muss sich bei der Kosten- übernahme um einen reinen Prüfungsabschluss handeln. Vorhergehende Kosten für eine Prüfungsvorbereitung werden nicht übernommen.	„VB-Antrag An- bahnung SGB II“ oder „VB-Antrag Auf- nahme SGB II“ sowie die jeweilige An- lage „sonstige Kosten“	<ul style="list-style-type: none"> • VB-Antrag Anbahnung oder Auf- nahme SGB II“ sowie Anlage „sonstige Kosten“ vollständig aus- gefüllt und unterschrieben • ggf. „VB Abtretungserklärung Zahlung an Dritte“ • Kostennachweis durch Rech- nung, soweit bereits vorhanden • Vordruck „VB Stellungnahme SGB II“ mit konkreter Bezifferung der durch die IFK festgelegten individuellen Förderhöhe • keine Kostenvoranschläge erfor- derlich 	<p><u>Einstellung des Antrages in das Aktensegment: VB-SK</u> (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen)</p> <p><u>Übermittlung des Antrages an das ILC:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Benennung des Bearbeitungs- auftrages: VB-SK - "Nachname, Vorname" • Für mehrere Anträge, geson- derte Bearbeitungsaufträge er- stellen • Zielpostkorb: 12302-X913- VB(SK)

jobcenter team.arbeit.hamburg

Leistungsart	Fördertyp	Was?	Leistungs- begründen- des Ereignis	Förder- rahmen	Von der IFK zu beachtende Besonderheiten	Welche Vordrucke aus BK?	Erforderliche Nachweise/ Unterlagen für die Antragsbear- beitung im ILC	E-Akte
Reisekosten zum Vorstel- lungsges- präch	Anbahnung	Fahrt zum Vorstellungsgespräch und ggf. Übernachtung/en	Datum des Vorstellungsgesprächs	<p><u>Öffentliche Verkehrsmittel:</u> Tatsächlich entstandene Kosten</p> <p><u>PKW, Mofa:</u> 0,40 Euro je KM , max. 260 Euro für Hin- und Rückfahrt</p> <p>Max. 0,20 Euro je KM, wenn Mitfahrer:in</p> <p>Mit der KM-Pauschale sind alle Zusatz-/Nebenkosten abgegolten. Z.B. Park-, Maut-, Autobahngebühren , Kosten für Apps</p> <p><u>Übernachungskosten:</u> Max. 100 Euro / inkl. Frühstück max. 115 Euro</p>	<p><u>Öffentliche Verkehrsmittel:</u> Niedrigste Klasse, Berücksichtigung von Fahrpreismäßigungen/ Sozialkarte. Kostenerstattung für Sitzplatzreservierung ist möglich.</p> <p><u>Flugkosten:</u> Kostenübernahme möglich, wenn Kosten der Deutschen Bahn höher sind (Vorlage eines Vergleichsangebotes).</p> <p><u>Übernachungskosten:</u> Kostenübernahme, wenn Übernachtung notwendig.</p> <p><u>Taxifahrten und alternativen Beförderungsmöglichkeiten:</u> Kosten für Taxifahrten, Fahrdienste bzw. alternative Beförderungsmöglichkeiten können in besonders begründeten Ausnahmefällen übernommen werden, wenn andere Verkehrsmittel nicht benutzt werden können (z.B. pandemiebedingter Gesundheitsschutz) oder die Kostenübernahme vergleichsweise wirtschaftlicher ist als die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Eine Erstattung kann grundsätzlich unter Vorlage eines geeigneten Nachweises (z.B. ärztliches Attest, Feststellungsbescheid) erfolgen. Die Wahl der alternativen Beförderungsmöglichkeiten ist der:dem ELB überlassen.</p>	„VB-Antrag Anbahnung SGB II“ sowie die Anlage „Kosten für Reisen zum Vorstellungsgespräch“	<ul style="list-style-type: none"> • „VB-Antrag Anbahnung SGB II“ sowie Anlage "Kosten für Reisen zum Vorstellungsgespräch" bzw. „sonstige Kosten“ vollständig ausgefüllt und unterschrieben • Nachweis über Vorstellungsgespräch bzw. Termin beim privaten AV etc. (z.B. Einladung des AG) • Kostennachweis (z.B. Quittung, Bon, Rechnung) oder Vorlage der Fahrkarte soweit bereits vorhanden • Vordruck „VB Stellungnahme SGB II“ mit konkreter Bezifferung der durch die IFK festgelegten individuellen Förderhöhe • keine Kostenvorschläge erforderlich <p>Bei Nutzung PKW, Mofa etc.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angabe der KM mit Ausdruck Routenplaner <p>Bei Kosten für Taxifahrten und Fahrdienste:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorlage z.B. ärztliches Attest oder Feststellungsbescheid 	<p><u>Einstellung des Antrages in das Aktensegment:</u> VB-RK (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen)</p> <p><u>Übermittlung des Antrages an das ILC:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Benennung des Bearbeitungsauftrages: VB-RK - "Nachname, Vorname" • Für mehrere Anträge, gesonderte Bearbeitungsaufträge erstellen • Zielpostkorb: 12302-X913-VB(RK/FA)

jobcenter team.arbeit.hamburg

Leistungsart	Fördertyp	Was?	Leistungs- begründen- des Ereignis	Förder- rahmen	Von der IFK zu beachtende Besonderheiten	Welche Vordrucke aus BK?	Erforderliche Nachweise/ Unterlagen für die Antragsbear- beitung im ILC	E-Akte
Reisekosten zum Antritt einer Arbeits- oder Ausbil- dungsstelle	Aufnahme	Fahrt zum Antritt einer Arbeitsstelle oder Aus- bildungsstelle (einfache Strecke, d.h. Hinfahrt) außerhalb des zumutba- ren Tagespendelberei- ches (§140 Abs. 4 SGB III)	Tag der Beschäfti- gungsauf- nahme	<p><u>Öffentliche Ver- kehrsmittel:</u> Tatsächlich entstandene Kosten</p> <p><u>PKW, Mofa:</u> 0,40 Euro je KM ,</p> <p>Max. 0,20 Euro je KM, wenn Mitfahrer:in</p> <p>Mit der KM- Pauschale sind alle Zusatz-/Ne- benkosten abge- golten. Z.B. Park-, Maut-, Autobahngebüh- ren, Kosten für Apps</p>	<p><u>Öffentliche Verkehrsmittel:</u> Niedrigste Klasse, Berück- sichtigung von Fahrpreiser- mäßigungen/ Sozialkarte. Kostenerstattung für Sitz- platzreservierung ist möglich.</p> <p><u>Flugkosten:</u> Kostenübernahme möglich, wenn Kosten der Deutschen Bahn höher sind (Vorlage ei- nes Vergleichsangebotes).</p>	<p>„VB-Antrag Auf- nahme SGB II“ sowie die Anlage „Fahrkosten zum Antritt einer Ar- beits- oder Aus- bildungsstelle“</p>	<ul style="list-style-type: none"> • „VB-Antrag Aufnahme SGB II“ sowie Anlage "Fahrkosten zum Antritt einer Arbeits- oder Ausbil- dungsstelle" vollständig ausgefüllt und unterschrieben • unterschriebener Arbeits-/ Aus- bildungsvertrag • Kostennachweis oder Vorlage der Fahrkarte soweit bereits vor- handen • Vordruck „VB Stellungnahme SGB II“ mit konkreter Bezifferung der durch die IFK festgelegten individuellen Förderhöhe • keine Kostenvorschläge <p>Bei Nutzung PKW, Mofa etc.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angabe der KM mit Ausdruck Routenplaner 	<p><u>Einstellung des Antrages in das Aktensegment:</u> VB-FA (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen)</p> <p><u>Übermittlung des Antrages an das ILC:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Benennung des Bearbeitungs- auftrages: VB-FA - "Nachname, Vorname" • Für mehrere Anträge, geson- derte Bearbeitungsaufträge er- stellen • Zielpostkorb: 12302-X913- VB(RK/FA)

jobcenter team.arbeit.hamburg

Leistungsart	Fördertyp	Was?	Leistungs- begründen- des Ereignis	Förder- rahmen	Von der IFK zu beachtende Besonderheiten	Welche Vordrucke aus BK?	Erforderliche Nachweise/ Unterlagen für die Antragsbear- beitung im ILC	E-Akte
Übersetzun- gen	Anbahnung oder Aufnahme	Kosten für Übersetzun- gen	Tag der Übersetzung	Tatsächlich entstandene Kosten	Übersetzungen dürfen nur von allgemein vereidigten und öffentlich bestellten Überset- zer:innen durchgeführt wer- den. Suche im „Justizportal“ der FHH	„VB-Antrag An- bahnung SGB II“ oder „VB-Antrag Auf- nahme SGB II“ sowie die jeweilige An- lage „sonstige Kosten“	<ul style="list-style-type: none"> • VB-Antrag Anbahnung oder Auf- nahme SGB II“ sowie Anlage „sonstige Kosten“ vollständig aus- gefüllt und unterschrieben • ggf. „VB Abtretungserklärung Zahlung an Dritte“ • Kostennachweis durch Rech- nung, soweit bereits vorhanden • Vordruck „VB Stellungnahme SGB II“ mit konkreter Bezifferung der durch die IFK festgelegten individuellen Förderhöhe • keine Kostenvorschläge erfor- derlich 	<p><u>Einstellung des Antrages in das Aktensegment:</u> VB-SK (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen)</p> <p><u>Übermittlung des Antrages an das ILC:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Benennung des Bearbeitungs- auftrages: VB-SK - "Nachname, Vorname" • Für mehrere Anträge, geson- derte Bearbeitungsaufträge er- stellen • Zielpostkorb: 12302-X913- VB(SK)
Umzugs- kosten	Aufnahme	<p>Beförderung des Um- zugsgutes zum neuen Wohnort, der durch Arbeits-/ Ausbildungs- aufnahme außerhalb des zumutbaren Ta- gespendelbereiches (siehe § 140 Abs. 4 SGB III) bedingt ist.</p> <p>Umzug kann in Eigenre- gie oder durch ein Umzugsunternehmen durchgeführt werden.</p> <p>Sollte der Umzug in Eigenregie durchgeführt werden, können Tank- belege und die Kosten für das angemietete Fahrzeug übernommen werden.</p>	Tag des Umzuges	<p>Höhe: Tatsächlich entstandene Kosten</p> <p>Zeitpunkt: Der Umzug hat zeitnah, spätes- tens aber bis 6 Monate nach Beschäftigungs- aufnahme zu erfolgen. Eine entspre- chende Auflage ist im Bewilli- gungsbescheid festzuhalten.</p>	<p><u>Kostenübernahme nur, wenn Arbeitsaufnahme durch Ab- kehrung scheitern würde (z.B. gesundheitliche Gründe) für:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Montagekosten • Auf- und Abbauten • Entrümpelungen <p><u>Keine Kostenübernahme für z.B.:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Weitere private Helfer:innen • Verpflegung 	<p>„VB-Antrag Auf- nahme SGB II“ sowie die Anlage „Umzugskosten“ sowie „VB Abtretungs- erklärung Zah- lung an Dritte“</p>	<ul style="list-style-type: none"> • VB-Antrag Aufnahme SGB II“ sowie Anlage „Umzugskosten“ vollständig ausgefüllt und unter- schrieben • unterschriebener Arbeits-/ Aus- bildungsvertrag • ggf. „VB Abtretungserklärung Zahlung an Dritte“ zwecks Direk- tabrechnung • Vordruck „VB Stellungnahme SGB II“ mit konkreter Bezifferung der durch die IFK festgelegten individuellen Förderhöhe • zwei Kostenvorschläge erfor- derlich • Kostennachweis, soweit bereits vorhanden (z.B. Quittung, Rech- nung) 	<p><u>Einstellung des Antrages in das Aktensegment:</u> VB-UK (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen)</p> <p><u>Übermittlung des Antrages an das ILC:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Benennung des Bearbeitungs- auftrages: VB-UK - "Nachname, Vorname" • Für mehrere Anträge, geson- derte Bearbeitungsaufträge er- stellen • Zielpostkorb: 12302-X913- VB(UK/DH)

Leistungsart	Fördertyp	Was?	Leistungs- begründen- des Ereignis	Förder- rahmen	Von der IFK zu beachtende Besonderheiten	Welche Vordrucke aus BK?	Erforderliche Nachweise/ Unterlagen für die Antragsbear- beitung im ILC	E-Akte
Unterstüt- zung der Persönlich- keit	Anbahnung	Sonstige Ausgaben zu Stärkung der Wettbe- werbsfähigkeit z.B. im Rahmen eines Vorstel- lungsgesprächs, u.a. für: • Waschsalon oder Rei- nigung • Bekleidung • Friseur- oder Kosme- tikbesuch • Typberatung	Tag des Kaufs bzw. der Behandlung etc.	Max. 500 Euro im Kalenderjahr	Zweck dieser Leistungsart ist eine Anpassung des persönli- chen Erscheinungsbildes an die üblichen Anforderungen des jeweiligen Berufsbildes. Zu beachten: Für einige Branchen können hohe Kosten anfallen (z.B. für die Medienbranche) Für andere Branchen ist ggf. ein weitaus geringeres Budget ausreichend. Realistische Eignung/ Er- reichbarkeit für den Arbeits- markt muss gegeben sein	„VB-Antrag An- bahnung SGB II“ oder „VB-Antrag Auf- nahme SGB II“ sowie die jeweilige An- lage „sonstige Kosten“	<ul style="list-style-type: none"> • „VB-Antrag Anbahnung oder Aufnahme SGB II“ sowie Anlage „sonstige Kosten“ vollständig ausgefüllt und unterschrieben • Nachweis über Vorstellungsgespräch (z.B. Einladung der Arbeitgeber:in) • Kostennachweis (z.B. Quittung, Bon, Rechnung), wenn bereits vorhanden • Vordruck „VB Stellungnahme SGB II“ mit konkreter Bezifferung der durch die IFK festgelegten individuellen Förderhöhe • keine Kostenvoranschläge erforderlich <p>Bei dieser Fördermöglichkeit könnte der Passus zu Eigenbeteiligung (S.4) relevant werden.</p>	<p><u>Einstellung des Antrages in das Aktensegment:</u> VB-SK (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen)</p> <p><u>Übermittlung des Antrages an das ILC:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Benennung des Bearbeitungsauftrages: VB-SK - "Nachname, Vorname" • Für mehrere Anträge, gesonderte Bearbeitungsaufträge erstellen • Zielpostkorb: 12302-X913-VB(SK)
weitere Nachweise	Anbahnung oder Aufnahme	z.B. Kosten für Erste Hilfe Kurs, Sachkunde- nachweis, Sehtest	Tag der Beantragung	Tatsächlich entstandene Kos- ten	Direkter Bezug zur konkreten Tätigkeit. Keine Förderung von Qualifi- zierungen und Kosten i.R. der Eignungsfeststellung (§§ 45, 81ff SGB III sind vorrangig).	„VB-Antrag An- bahnung SGB II“ oder „VB-Antrag Auf- nahme SGB II“ sowie die jeweilige An- lage „sonstige Kosten“	<ul style="list-style-type: none"> • VB-Antrag Anbahnung oder Aufnahme SGB II“ sowie Anlage „sonstige Kosten“ vollständig ausgefüllt und unterschrieben • ggf. „VB Abtretungserklärung Zahlung an Dritte“ • Kostennachweis durch Rechnung, soweit bereits vorhanden • Vordruck „VB Stellungnahme SGB II“ mit konkreter Bezifferung der durch die IFK festgelegten individuellen Förderhöhe • keine Kostenvoranschläge erforderlich 	<p><u>Einstellung des Antrages in das Aktensegment:</u> VB-SK (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen)</p> <p><u>Übermittlung des Antrages an das ILC:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Benennung des Bearbeitungsauftrages: VB-SK - "Nachname, Vorname" • Für mehrere Anträge, gesonderte Bearbeitungsaufträge erstellen • Zielpostkorb: 12302-X913-VB(SK)

jobcenter team.arbeit.hamburg

Leistungsart	Fördertyp	Was?	Leistungs- begründen- des Ereignis	Förder- rahmen	Von der IFK zu beachtende Besonderheiten	Welche Vordrucke aus BK?	Erforderliche Nachweise/ Unterlagen für die Antragsbear- beitung im ILC	E-Akte
Zeugnisse, z.B. Gesund- heits- oder Führungs- zeugnis	Anbahnung oder Aufnahme	Kosten für die Ausstel- lung eines Gesundheits- oder Führungszeugnis- ses	Tag der Beantragung	Tatsächlich entstandene Kosten	Die Gebühren für die Ausstel- lung eines Gesundheits- oder Führungszeugnisses werden in Hamburg grundsätzlich nur vom zuständigen Bezirksamt erlassen (nicht von evtl. be- auftragten Ärzten). Es ist vorrangig beim Bezirk- samt ein aktueller Bewilli- gungsbescheid für Leistun- gen der Grundsicherung vor- zulegen. Nur im Falle der Nichtüber- nahme der Kosten durch das Bezirksamt können der:dem ELB, bei Vorlage einer ent- sprechenden Negativbestäti- gung seitens des Bezirksam- tes, die Kosten über das VB erstattet werden.	„VB-Antrag An- bahnung SGB II“ oder „VB-Antrag Auf- nahme SGB II“ sowie die jeweilige An- lage „sonstige Kosten“	<ul style="list-style-type: none"> • VB-Antrag Anbahnung oder Auf- nahme SGB II“ sowie Anlage „sonstige Kosten“ vollständig aus- gefüllt und unterschrieben • ggf. „VB Abtretungserklärung Zahlung an Dritte“ • Negativbestätigung des Bezirk- samtes • Kostennachweis durch Rech- nung, soweit bereits vorhanden • Vordruck „VB Stellungnahme SGB II“ mit konkreter Bezifferung der durch die IFK festgelegten individuellen Förderhöhe • keine Kostenvorschläge erfor- derlich 	<p><u>Einstellung des Antrages in das Aktensegment: VB-SK</u> (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen)</p> <p><u>Übermittlung des Antrages an das ILC:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Benennung des Bearbeitungs- auftrages: VB-SK - "Nachname, Vorname" • Für mehrere Anträge, geson- derte Bearbeitungsaufträge er- stellen • Zielpostkorb: 12302-X913- VB(SK)

11 Anhang: EU- / EWR-Staaten und Schweiz

Belgien	Bulgarien
Dänemark	Deutschland
Estland	Finnland
Frankreich	Fürstentum Lichtenstein
Griechenland	Irland
Island	Italien
Kroatien	Lettland
Litauen	Luxemburg
Malta	Niederlande
Norwegen	Österreich
Polen	Portugal
Rumänien	Schweden
Schweiz	Slowakei
Spanien	Tschechische Republik
Ungarn	Zypern